

- Umlagensätze 2020
- Wohlfahrtsfonds 2020
- Spitalsärztegehälter 2020
- Kollektivvertrag zur Anstellung von Ärzten bei Ärzten
- Aufgaben der Gesundheitsvorsorge durch Schulärztinnen und -ärzte

Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg
www.arztinvorarlberg.at

JÄNNER &
FEBRUAR 2020

ARZT IM LÄNDLE





© aus »Madonna mit dem Fisch« von Thomas Poeschel



Anna Mika

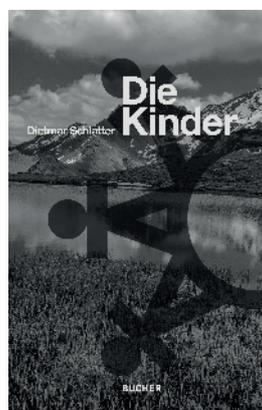
Tausend Jahre – ein Tag

Betrachtungen zur Musik von Hildegard von Bingen und Sofia Gubaidulina

Nahezu tausend Jahre der Musikgeschichte umspannt dieses kleine Büchlein.

Ein faszinierend weiter Zeitraum, der die vielen Verbindungen zwischen der Musik von Hildegard von Bingen und Sofia Gubaidulina umso erstaunlicher dastehen lässt. Der Gedanke, »dass ein Tag vor dem Herrn ist wie tausend Jahre, und tausend Jahre wie ein Tag«, ausgedrückt im zweiten Brief des Apostels Petrus, liegt somit nahe. Und damit erahnen wir auch gleich die ganz besondere Verbindung von Musik und Zeit.

Hardcover
11,5 x 18,5 cm | 64 Seiten
EUR 11,50
ISBN 978-3-99018-518-6



Dietmar Schlatter

Die Kinder

Erzählungen und Kurzgeschichten fließen ineinander und münden in einen Roman.

»Bisher habe ich das wohl Natürlichste auf unserer Erde, das Nacktsein, nicht als natürlich empfunden. Habe geglaubt, aus meinem modern gekleideten Zuhause heraus in eine barfußige, längst vergangene Zeit gereist zu sein. Ihre unverhüllte Haut, ihre offenen, nassen Haare sind die Schlüssel, mit denen diese schönen Menschen meine in mir tief verborgene Weltenuhr aufziehen, sie zum Ticken bringen, und von nun an werden meine Zeiger verrückt vor und zurück über das Ziffernblatt all meiner Sinne sausen.

Hardcover, Schutzumschlag
13,5 x 21,5 cm | 424 Seiten
EUR 21,90
ISBN 978-3-99018-509-4

der Engel Raphael,
dessen Name im
Hebräischen etwas
Ähnliches wie
die Medizin Gottes
bedeutet.

**Die Madonna
mit dem Fisch**

**Thomas Poeschel
La Virgen del Pez**

Soy napolitana. Vine
al mundo alrededor
del año 1513. Hija
de Antonina
Tomacelli. Mi
Madre, según ella
misma manifestó, fue la única y
bienaventurada

Hardcover, Schutzumschlag
12 x 19 cm | 96 Seiten
EUR 16,50
ISBN 978-3-99018-489-9

Thomas Poeschel

Die Madonna mit dem Fisch

La Virgen del Pez

Illustrationen von Jaime de Córdoba

Span. Übersetzung: Claudia Isa Baricco

»Die Madonna mit dem Fisch« ist eines der großen Meisterwerke der Renaissance des Künstlers Rafael Santi. Thomas Poeschel verleiht der Madonna eine Stimme, indem er sie über ihr jahrhundertlanges Leben berichten lässt. Ein Leben, das gleich einer Reise durch verschiedene Epochen führt und Einzelschicksale ebenso beleuchtet wie historische Ereignisse. In diesem Rückblick muss sich die Madonna auch mit ihrer eigenen Identität auseinandersetzen.



C E T E R U M

Gesundheitslandesrätin Martina Rüscher, MBA und MSc im Interview – Teil 1

Sie sind nun seit November neue Gesundheitslandesrätin, wie haben Sie die ersten Monate erlebt?

Die ersten zwei Monate waren sehr intensiv, aber ich konnte mir bereits einen guten Einblick in mein neues Aufgabengebiet verschaffen. Ich bin zuständig für Gesundheit, Sozialpsychiatrie und Sucht, die Sanitätsabteilung, Chancengleichheit und Behinderung, Sport sowie Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz. Wichtig ist, dass ich in allen diesen Bereichen sehr engagierte und motivierte MitarbeiterInnen antreffe – ich freue mich auf die gemeinsame Arbeit.

Sie sind selbst keine Ärztin, was bedeutet das für Sie als Gesundheitslandesrätin?

Selbst keine Ärztin zu sein, bedeutet einerseits, dass ich in medizinischen Fragen zusätzlich fachliche Expertise brauche, andererseits kann ich so sehr frei ohne „Tunnelblick“ auf Herausforderungen reagieren. Ich bin in den Krankenanstalten für rund 800 ÄrztInnen, 2.200 Pflegekräfte und 1.900 MitarbeiterInnen in weiteren Gesundheitsberufen und der Verwaltung zuständig und versuche, sie alle gleichermaßen zu vertreten.

Bauen Sie auf Ihren Erfahrungen als VP-Gesundheitssprecherin auf?

Ja, in den vergangenen fünf Jahren durfte ich als Abgeordnete eng mit meinem Vorgänger Christian Bernhard zusammenarbeiten, den ich sehr schätze und der ja weiterhin in der Sanitätsabteilung beschäftigt ist. In vielen Sachfragen konnte ich so vertiefte Informationen sammeln. Zusätzlich habe ich aus meiner Zeit der Tagungsorganisation viele Kontakte in die Ärzteschaft und natürlich auch durch mein familiäres Umfeld.

Was würden Sie als große Herausforderungen im Gesundheitsbereich bezeichnen?

Aus meiner Sicht müssen wir dringend die Eigenverantwortung für Gesundheit wieder stärken. Primäres Ziel sollte es sein, die eigene Gesundheit zu schätzen und zu fördern. Das beginnt bereits bei den Kindern: wenn sich schon Kinder wenig bewegen und falsch ernähren, wird dies ihre spätere Gesundheit stark beeinflussen.

Im Krankheitsfall müssen wir eine wohnortnahe medizinische Versorgung in bester Qualität sicherstellen. Wir brauchen also – trotz der Alterspyramide in unserer Gesellschaft – ausreichend ÄrztInnen und MitarbeiterInnen in Gesundheits- und Pflegeberufen, um dies gewährleisten zu können. Bei PatientInnen sollten wir das Bewusstsein für die Versorgungspyramide wieder stärken: besonders die HausärztInnen sollten als kompetente und vertrauensvolle erste Anlaufstelle gesehen werden.

Schlussendlich wird uns die Finanzierung von MitarbeiterInnen, Infrastrukturen und Medikamenten fordern. Wir müssen sicherstellen, dass

Kostensteigerungen im erwartbaren Ausmaß bleiben und die Mittel der SteuerzahlerInnen zielgerichtet eingesetzt werden.

Was möchten Sie in der kommenden Periode im Gesundheitsbereich umsetzen?

Eine wichtige Aufgabe wird die Weiterentwicklung unserer Spitalslandschaft sein. Wir haben nicht zu viele Krankenhäuser und auch nicht zu viele Betten, aber wir müssen – gemeinsam mit den beteiligten MitarbeiterInnen – Schwerpunkte setzen und genau überlegen, welche Leistung in welchem Krankenhaus erbracht werden soll. Ziel ist eine bessere Vernetzung der Häuser und ein Umbau unserer Häuser in ein großes virtuelles Spital, dessen Abteilungen eben auf mehrere Standorte in Vorarlberg verteilt sind.

Zusätzlich zu dieser Aufgabe lege ich großen Wert auf den Ausbau von Gesundheitsvorsorge und –förderung – wenn wir so lange wie möglich gesund bleiben, hilft uns das allen am meisten. Hier gilt es, die bestehenden Präventionsmaßnahmen ressortübergreifend zu erfassen, zu evaluieren, also Lücken bzw. Doppelgleisigkeiten zu erkennen und entsprechend weiter zu entwickeln.

Und ein wichtiger Schwerpunkt ist für mich auch die „digitale Gesundheit“ – also welche digitalen Angebote können uns helfen, länger gesund zu bleiben, wieder gesund zu werden oder mit Krankheiten besser zu leben.

Sie sind ja im Gesundheitsbereich für die Spitäler zuständig, der niedergelassene Bereich liegt in der Selbstverwaltung von Ärztekammer und Sozialversicherungen.

Welche Schnittstellen sehen Sie hier?

Ja, das ist richtig. Ich möchte wie in der Vergangenheit auf dem bestehenden guten Austausch weiter aufbauen und gemeinsam mit allen SystempartnerInnen gute Lösungen für die Vorarlberger Bevölkerung – aber auch für die Vorarlberger ÄrztInnen erarbeiten. Diese Lösungen werden wir mit Wertschätzung und auf Augenhöhe gemeinsam entwickeln, und diese Partnerschaft möchte ich gerne ausbauen.

Teil 2 des Interviews folgt in der nächsten Ausgabe „Arzt im Ländle“.

**Ihr Präsident
MR Dr. Michael Jonas**



Gesundheitslandesrätin
Martina Rüscher, MBA und
MSc, von 2014-19 ÖVP-
Abgeordnete zum Landtag,
Gesundheitssprecherin
und zweite Vizepräsidentin
des Landtages ab 2018

AUS DER KAMMER 5-29

Kurienbericht Niedergelassene Ärzte.....	5
Kurienbericht Angestellte Ärzte	6-7
Aus der Kurienversammlung	8
Umlagenordnung ab 1.1.2020	9
Umlagensätze ab 1.1.2020.....	10-11
Ermäßigungsmöglichkeiten der WFF-Beiträge	12-15
Der Wohlfahrtsfonds – die Pensionsvorsorge der ÄK Vorarlberg.....	16-17
Sitzungstermine 1. Halbjahr 2020.....	17
Meldung beruflicher Veränderungen	17
Kollektivvertrag für die Anstellung von Ärzten bei Ärzten in Vorarlberg.....	18-19
Änderung von Verordnungen der ÖÄK	19
Ausschreibung von Kassenvertragsarztstellen.....	20
Besetzung von Kassenvertragsarztstellen	21
Bearbeitungsgebühren lt. Bearbeitungsgebühren-Verordnung.....	23
Leitfäden Praxisgründung, -beendigung und Turnusärzte aktualisiert	23
Spitalsgehälter 2020	24-27
Kleinanzeigen	28
29 aks Ernährungstipps.....	29

AUS DER PRAXIS 30-33

Empfehlungstarife für Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung.....	30
Tarife Notärzte	31
Mindesthonorar – Empfehlung für externe Arbeitsmediziner	31
Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag Heilbehelfe und Hilfsmittel 2020	31
Empfohlener Privatpunktewert und Privatröntgenunkosten	32
AUVAsicher Honorarerhöhung 2020.....	32
Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte.....	32
Basiszertifikat Homöopathie.....	33
Gardasil Catch-Up-Impfungen für die 12- bis 15-Jährigen.....	33

ARZT & RECHT 34-35

Verordnung zur Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge durch Schulärztinnen und -ärzte ..	34-35
--	-------

FORTBILDUNG 36-37

Diplom-Fortbildungskalender	36
Fortbildung Vorarlberg.....	37
Fortbildung Österreich.....	37
Fortbildung Ausland	37

SERVICE 38-44

aks reha+	39
Qualifizierung von Beschäftigten	40
WebMed.....	41
In Memoriam.....	42
Personalia	42-43
Kontakt.....	44



Titelbild (Ausschnitt)

Das Titelbild ist ein Ausschnitt eines Bildes der Künstlerin Antje Tesche-Mentzen. Es ist dem Buch „Niemals im selben Fluss. Reiseskizzen aus Asien“ entnommen, das 2011 im BUCHER Verlag erschien.

ISBN 978-3-99018-086-0
EUR 29,-

Nähere Informationen unter
www.bucherverlag.com

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit der Texte meint die gewählte Formulierung bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Impressum

arzt im LÄNDLE

Ausgabe 01+02/20 – Mitteilungen der Ärztekammer für Vorarlberg.
Erscheint jährlich zehnmal im BUCHER Verlag Hohenems.

Verlagspostamt: 6850 Dornbirn

Eigentümer, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Ärztinnen + Ärzte, Körperschaft öffentlichen Rechts,
vertreten durch Präsident MR Dr. Michael Jonas,
6850 Dornbirn, Schulgasse 17, Tel. (05572) 21900-0, Fax -43

Redaktion: Matthias Ortner, MSc

Grafische Umsetzung: Mag.(FH) Silvia Wasner

Produktion: BUCHER Druck GmbH, Druck & Veredelung,
6845 Hohenems

Anzeigenverwaltung:
MEDIA TEAM Kommunikationsberatung GmbH
Interpark Focus 3, 6832 Röthis, Tel. (05523) 52392-0
E-Mail: office@media-team.at, www.media-team.at

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtes, umweltfreundliches Papier.

... aus der Kurie Niedergelassene Ärzte

VON VP KURIENOBMANN MR DR. BURKHARD WALLA

Neustart

Ohne größere technische Probleme hat die ÖGK als neuer Vertragspartner am 1. Jänner die VGKKs abgelöst, die SVS die SVA und SVB und die BVAEB die BVA und die VAEB. Sozialversicherungsintern war das wohl ein immenser Aufwand, die elektronischen Strukturen anzupassen und so ist auch derzeit noch nicht so viel von der zukünftigen Tätigkeit zu erkennen, insbesondere weiß niemand, wie zentral die ÖGK agieren wird. In der Organisation ist jedenfalls kein Stein auf dem anderen geblieben: In den Ländern selbst ist den Direktorien im Wesentlichen nur mehr der Servicebereich übrig geblieben, die übrigen Abteilungen werden österreichweit von einer Stelle geleitet. Für die Vertragspartner im Land bleibt Mag. Karl Heinz Klien weiterhin der Ansprechpartner, er ist aber Mag. Kiesel aus Oberösterreich unterstellt, der Ressortdirektor ist. Niemand weiß zum jetzigen Zeitpunkt, wieviel Freiräume wir in Zukunft in Vorarlberg noch haben werden. Auf politischer Ebene wechseln Jürgen Kessler und Manfred Brunner halbjährlich den Vorsitz in der Landesstelle. Das bedeutet doch eine starke Veränderung und man darf hoffen, dass die beiden Vorsitzenden gute politische Netzwerke in die Zentrale haben, um doch noch wesentliche Dinge für das Land durchzusetzen. Wie die ÖGK funktioniert, werden wir bei den Honorarverhandlungen für



VP Kurienobmann
MR Dr. Burkhard Walla

2021 erleben. Das Jahr 2020 haben wir ja bereits 2018 verhandelt.

Auf Bundesebene hat die Kurie Niedergelassene Ärzte einen einheitlichen Leistungskatalog erstellt, es wurden die österreichweit angebotenen Leistungen zusammengefasst und im Sinne eines Maximalkatalogs als Verhandlungsgrundlage mit der ÖGK beschlossen. Ziel wäre es, die gleichen Leistungen österreichweit anzubieten, aber die Honorare auf Bundeslandebene zu verhandeln.

Neu gestartet hat im Herbst Martina Rüscher als Landesrätin. Wir werden im Sinne der Versorgung einige nicht ganz einfache Themen miteinander zu gestalten haben. Weit vorn stehen die Themen Facharztversorgung im Kassenbereich bei den Pädiatern und auch sehr wesentlich bei den Augenärzten als wichtig zum Lösen an. Die Landespolitik ist jedenfalls insofern involviert als dass die Ausbildung der Ärzte in erster Linie in den Krankenhäusern erfolgt. Es darf, nachdem Land und Kasse gemeinsam die Gesundheitsversorgung steuern, auch erwartet werden, dass der Bedarf an Ärzten im niedergelassenen Bereich mit geplant und gesteuert wird. Zudem sollten gemeinsam neue Modelle entwickelt werden, wie der niedergelassene Facharztbereich besser bereits in die Ausbildungssituation integriert werden kann. Die geforderte Lehrpraxis mit gemeinsamer Finanzierung ist beim Bund und

den anderen Bundesländern abgelehnt worden. Wir müssen miteinander neue Modelle und Ausbildungsverbünde denken. Es geht nicht an, sich gegenseitig Schuld zuzuschieben, gegenteilig müssen wir unsere gemeinsamen Ziele sehen, die Probleme analysieren und grenzüberschreitende Lösungen suchen. Ich bin sehr optimistisch, dass wir hier eine konstruktive Zusammenarbeit finden.

Beschlossen haben wir einen Kollektivvertrag für die Anstellung Arzt beim Arzt. Nachdem der entsprechende Gesamtvertrag vorliegt, entsteht durch die Möglichkeit der Anstellung eine weitere Flexibilität für die kassenärztliche Versorgung.

Mit Jänner hat ein neues Bereitschaftsdienstsystem im niedergelassenen Bereich begonnen. In drei Sprengeln stehen Freiwillige in einem Dienstrad zur Verfügung. Die Patientenzuteilung erfolgt über die Nummer 1450, vor allem im Sprengel Süd wäre noch Bedarf an Ärzten, die sich dazu zur Verfügung stellen. Die niedergelassenen Allgemeinmediziner setzen damit ein kräftiges Zeichen, Versorgungsverantwortung zu tragen. Dank an alle, die dieses System mittragen und die Rahmen dafür verhandelt haben, allen voran aber an Gabi Gort und Markus Baldessari.



Tag der offenen Tür

am **Freitag, 07. Februar 2020, von 16:00 bis 20:00 Uhr,**
in der Schulgasse 17, 6850 Dornbirn.

Erkunden Sie die neuen Büroräumlichkeiten der Ärztekammer und kommen mit unseren Funktionären und Mitarbeitern ins Gespräch.

... aus der Kurie Angestellte Ärzte

VON VP KURIENOBMANN MR DR. HERMANN BLASSNIG

Online-Befragung zur Ausbildung

Im Auftrag der Bundeskurie der Angestellten Ärzte werden kontinuierlich alle in Ausbildung befindlichen Ärzte in Österreich befragt. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur der einzelnen Ausbildungen ist die Evaluierung spezifisch auf die drei Ausbildungsrichtungen (Basisausbildung, Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und Ausbildung zum Facharzt) ausgelegt. Ziel der Evaluierungen ist die Erhebung von Stärken und Schwächen an den österreichischen Krankenhäusern aus Sicht der Ausbildungsärzte. Österreichweit beträgt die Beteiligungsquote bei der Basisausbildung 46%, der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin 72,5% und bei Ausbildung zum Facharzt 31%.

Basisausbildung – Zufriedenheit nur bei „2,36“

Mit einer Gesamtbewertung von 2,36 liegt Vorarlberg genau im Österreichdurchschnitt von 2,37 und damit deutlich unter dem besten Ergebnis von 2,19. Positiv zu beurteilen ist die insgesamt hohe Anzahl an sehr guten und guten Beurteilungen. Hervorzuheben ist, dass gegenüber der letzten Befragung die Beurteilungen mit genügend oder nicht genügend deutlich zurückgegangen sind (Abb. 1). Leider zeigt sich bei der Gesamtbewertung des Lernerfolges in der Basisausbildung ein differenziertes Bild. So bewegt sich der Lernerfolg bei den Kenntnissen (Vorarlberg 65,30%, Österreich 71%) unter dem Österreichschnitt und bei den Fertigkeiten (Vorarlberg 65,3%, Österreich 64,8%) nur mehr im Österreichschnitt (Abb. 2a & 2b). Bei den Erfahrungen (Vorarlberg 80%, Österreich 75,8%) liegen wir über dem Österreichschnitt.

Ausbildung Allgemeinmedizin

Vorarlberg schnitt mit einer Gesamtbewertung von 2,30 (bei ei-

nem Österreichschnitt von 2,45) (Abb. 3). Gegenüber der Vorperiode wurde die Ausbildung an den Vorarlberger Krankenhäusern um -0,15 Punkte schlechter bewertet. Wir mussten damit den Spitzenplatz an Salzburg abtreten.

Auch bei der Gesamtbewertung des Lernerfolges liegt die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin an den Vorarlberger Krankenhäusern nur mehr im Österreichschnitt (Abb. 4). Auch hier ist Handlungsbedarf zu sehen.

Ausbildung Sonderfach

Bei der fachärztlichen Ausbildung hat sich das Vorarlberger Ergebnis gegenüber den zuletzt durchgeführten Befragungen innerhalb von vier Jahren von 1,96 im Jahr 2015 auf 2,42 im Jahr 2019 verschlechtert. Der Österreichschnitt liegt weiterhin bei 2,30 (Abb. 5). Hier ist dringender Handlungsbedarf angezeigt.

Bei der Bewertung des Wissenserwerbs/Lernerfolges liegen wir mit 74% positiven Bewertungen unter den Österreichschnitt von 79,3% positiven Bewertungen (Abb. 6). Hier besteht noch Verbesserungspotential.

Hervorzuheben ist, dass sich die Ausbildungsverantwortlichen, die Primärärzte und deren Vertreter in Vorarlberg weiterhin überdurchschnittlich gut um die Turnusärzte in Facharztausbildung kümmern (Abb. 7).

Fazit

Die vorliegenden Befragungen zeigen gegenüber den bisherigen Befragungen ein differenziertes Bild. Leider haben sich die Ergebnisse von Basis- und Facharztausbildung gegenüber den vorherigen Evaluierungsperioden zum Teil deutlich verschlechtert. Diese ist insbesondere bei der Facharztausbildung zu sehen. Während dies im Jahr 2015 noch hervorragend (1,96) beurteilt wurde, hat sich das Ergebnis entge-



VP Kurienobmann
MR Dr. Hermann Blaßnig

gen dem Österrichtrend um 0,46 Punkte verschlechtert.

Als wichtige Faktoren für eine gute Bewertung der Ausbildung an einer Abteilung und des Lernerfolges durch die Assistenzärzte wurden nachstehende Punkte identifiziert:

- die Umsetzung eines guten Ausbildungskonzepts,
- das Bemühen des Ausbildungsverantwortlichen um die Ausbildung,
- die Erreichbarkeit und Unterstützung durch die Stammmannschaft,
- aktive Lernformen wie Ambulanztätigkeit mit vidit; bedside teaching, selbständig Untersuchungen durchführen, aktive Teilnahme an Abteilungsbesprechungen, abteilungsspezifischen Untersuchungen und Eingriffe durchführen,
- Fortbildungen intern und/oder extern sowie
- eine gute Work-Life-Balance.

Hier spielen die Fach- und Oberärzte als Ausbilder eine zentrale Rolle. Ihre Aufgabe ist es, die Jungärzte zu schulen und ihnen so ihr Wissen weiterzugeben. Dies bedarf entsprechender (zeitlicher und personeller) Ressourcen. Im Hinblick auf verknappte zeitliche Ressourcen einhergehend mit administrativen Mehraufwand und Fachärztemangel (bei gleichzeitiger Pensionierungswelle der Babyboomer-Generation), wird es zunehmend erschwert, die aktuelle Qualität der Ausbildung halten zu können. Deshalb sind die Verantwortlichen auch weiterhin aufgefordert, gemeinsam Lösungen dafür zu suchen, dass das System und somit die ärztliche Versorgung weiterhin verbessert werden können – im Sinne der Patienten und vor allem im Sinne der jungen Menschen, die den Beruf des Mediziners erlernen möchten.

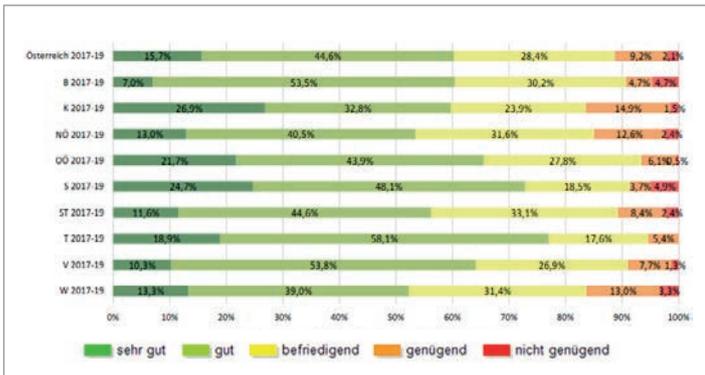


Abb. 1: So beurteile ich die Qualität der Ausbildung der Turnusärzte an dieser Abteilung insgesamt (nach Schulnoten).

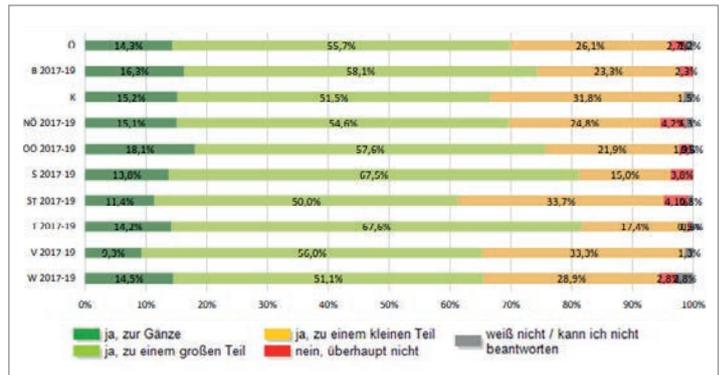


Abb. 2a: Wurden Ihnen in der Basisausbildung die lt. Rasterzeugnis vorgesehenen Kenntnisse vermittelt und konnten sie ausreichend Erfahrung sammeln?

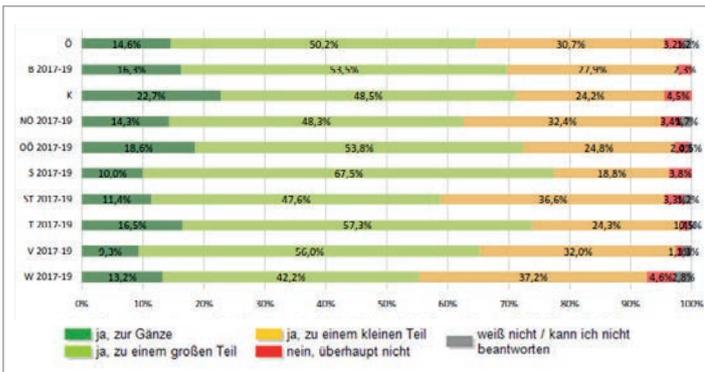


Abb. 2b: Wurden Ihnen in der Basisausbildung die lt. Rasterzeugnis vorgesehenen Fertigkeiten vermittelt und konnten sie ausreichend Erfahrung sammeln?

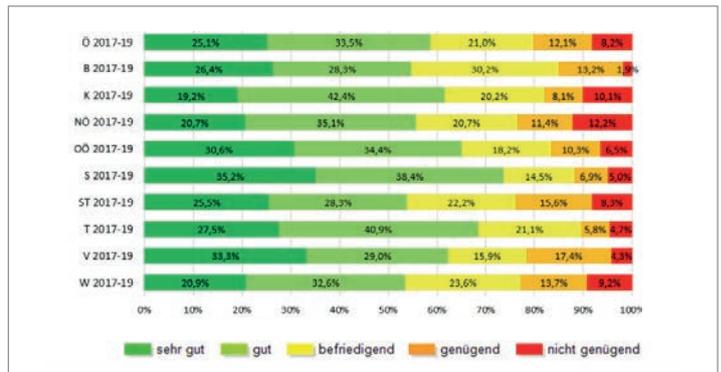


Abb. 3: So beurteile ich die Qualität der Ausbildung der Turnusärzte an dieser Abteilung insgesamt (nach Schulnoten).

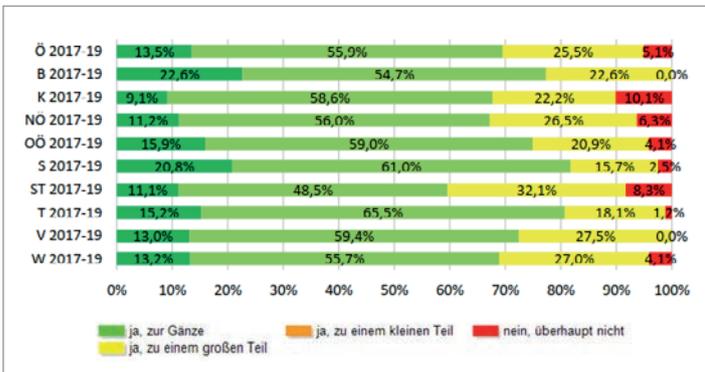


Abb. 4: Nachdem ich an dieser Abteilung war, kann ich die für diese medizinische Fachrichtung typischen Krankheitsbilder und Notfälle richtig erkennen und die nötigen diagnostische und therapeutischen Schritte einleiten.

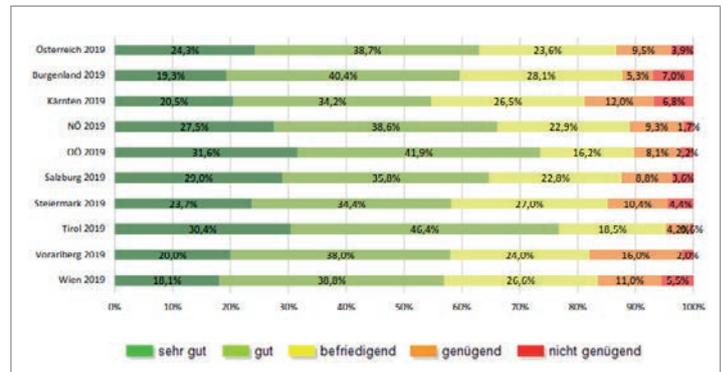


Abb. 5: So beurteile ich die Qualität der Ausbildung der Fachärzte an dieser Abteilung insgesamt (nach Schulnoten).

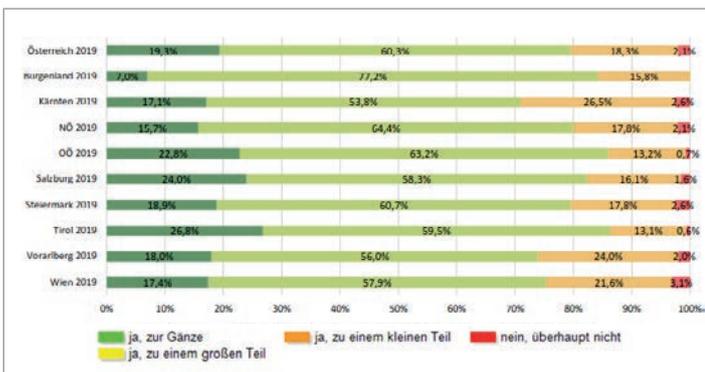


Abb. 6: Werden Ihnen an dieser Abteilung die fach- und abteilungsspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und können Sie ausreichend Erfahrung sammeln?

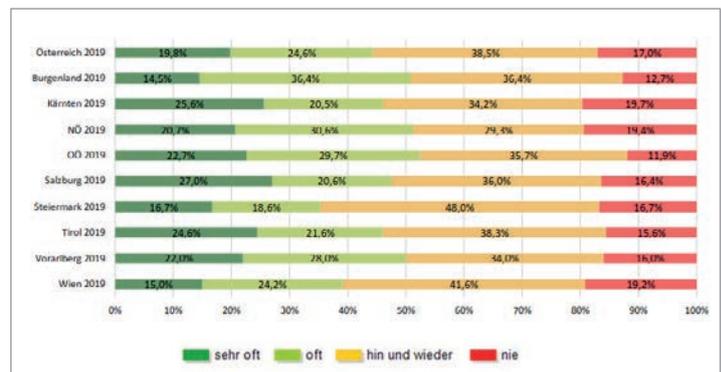


Abb. 7: Wie sehr hat sich der Ausbildungsverantwortliche bzw. sein Vertreter um Ihre Ausbildung bemüht (z.B. durch Fortbildungen, persönliche Gespräche, konstruktive Kritik und Feedback)?

... aus der Kammervollversammlung

Die Berichte der Funktionäre, die Voranschläge für das Haushaltsjahr 2020, die Beschlussfassung über die Änderung der Umlagenordnung sowie Änderungen bei der Satzung und der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds standen im Mittelpunkt der ordentlichen und erweiterten Kammervollversammlung am 9. Dezember 2019.

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 der Kammerverwaltung und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle

Finanzreferent Dr. Ulrich Amann legte die Voranschläge 2020 der Kammerverwaltung und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle vor. Das Budgetvolumen für die Kammerverwaltung wurde für das kommende Jahr mit € 3.970.000,- veranschlagt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Erhöhung um € 500.000,-

Die kassenärztliche Verrechnungsstelle wird als Gewerbebetrieb geführt. Für das Jahr 2020 wird ein geringer Abgang erwartet.

Die Kammervollversammlung beschloss eine Änderung der Umlagenordnung und genehmigt auch einstimmig die ab 1. Jänner 2020 geltenden neuen Umlagensätze (Näheres hierzu auf den Seiten 10+11).

Erweiterte Kammervollversammlung – Wohlfahrtsfonds

Finanzreferent Dr. Ulrich Amann präsentierte und erläuterte in der erweiterten Vollversammlung den Voranschlag 2020 des Wohlfahrtsfonds. Die erwarteten Einnahmen aus dem Wohlfahrtsfonds liegen demnach für 2020 bei € 33.340.000,-. Die Aufwendungen für Pensionsleistungen (Alter-, Invaliditäts-, Kinder-, Witwen- und Waisenunterstützung) an die Ärzte werden mit insgesamt

€ 16.560.000,- veranschlagt. Die Gesamtausgaben werden in der Höhe von € 33.340.000,- erwartet.

Änderung der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Nach Erläuterung Dr. Heinzle beschloss die erweiterte Kammervollversammlung einstimmig Änderungen in der Satzung des Wohlfahrtsfonds inklusive der neuen Leistungs- und Beitragsätze. Diese beschlossenen Änderungen können



Die von Finanzreferent Dr. Ulrich Amann im Detail vorgetragenen und erläuterten Voranschläge der Kammerverwaltung, des Wohlfahrtsfonds und der Kassenärztlichen Verrechnungsstelle wurden von der (erweiterten) Kammervollversammlung einstimmig beschlossen.

von unserer Homepage (www.arztinvorarlberg.at) unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden.

Auf den Seiten 14+15 finden Sie auch die Beitrags- und Leistungsätze für das Jahr 2020 im Detail.

Wichtig

Umlagenordnung ab 1.1.2020

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 9.12.2019 die Umlagenordnung samt Umlagensätze für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Umlagenordnung kann von der Homepage www.arztinvorarlberg.at unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden. Auf der Seite 10+11 finden Sie auch die Umlagensätze für das Jahr 2020.

Satzung und Beitragsordnung sowie Anlagen A, B und C des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 9.12.2018 eine Änderung der Satzung (7. Satzungsänderung, Anlage A und C) des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg beschlossen.

Die Satzung und Beitragsordnung können von der Homepage www.arztinvorarlberg.at unter „Organisation/Rechtliche Grundlagen“ heruntergeladen werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Seiten 12-15.

MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

Umlagenordnung ab 1.1.2020

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Vorarlberg hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2019 die Umlagenordnung samt Umlagensätze für das Jahr 2020 beschlossen. Auf den Seiten 10+11 finden Sie alle Umlagensätze für das Jahr 2020. Nachstehend die genauen Informationen über Möglichkeiten zur Einbringung von Ermäßigungsanträgen:

Ermäßigungsmöglichkeiten zur Umlagenordnung 2020

• Wahlärzte können Anträge auf Ermäßigung der Landeskammerumlage (§ 4 Abs. 2 lit. b) auf 0,5% der um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt stellen, die Mindestgesamtkammerumlage ist jedoch jedenfalls zu entrichten. Ein solcher schriftlicher Ermäßigungsantrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Ermäßigungsantrag ist eine Bestätigung des Steuerberaters über die Höhe der Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres vorzulegen.

• Angestellte Ärzte, die teilzeitbeschäftigt sind, können schriftlich eine Ermäßigung der Umlage gemäß §§ 4 Abs 1 lit c, d und e und 2 Abs 1 lit d auf das Ausmaß ihrer Teilzeitbeschäftigung (z.B. bei 80%-Anstellung Ermäßigung um 20%) beantragen, die Mindestgesamtkammerumlage ist jedoch jedenfalls zu entrichten. Ein solcher schriftlicher Ermäßigungsantrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Ermäßigungsantrag ist eine Bestätigung des Dienstgebers über das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung vorzulegen.

• Über schriftlichen Antrag können Umlagen vom Präsidenten nach Anhörung des Finanzreferenten

**ÄRZTINNEN
+ÄRZTE** KAMMER
VORARLBERG

nachgelassen, ermäßigt, gestundet oder deren Entrichtung in angemessenen Teilzahlungen bewilligt werden, soweit damit Härtefälle vermieden werden können. Ein solcher Antrag kann – außer in besonders begründeten Fällen – längstens binnen 1 Monat nach Zustellung der Umlagenvorschreibung gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Einnahmen (Umsätze) aus ärztlicher Tätigkeit in der von der Ärztekammer geforderten Form nachzuweisen (z.B. Bestätigung Steuerberater, Einkommenssteuererklärung, Einkommenssteuerbescheid, ...).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Gürth unter der Tel.-Nr. 05572-21900-32 jederzeit gerne zur Verfügung.



Bestens vernetzte
Technik für
perfekte Abläufe

EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCHÉ

Innomed Ordinationssoftware für die
effiziente Organisation Ihrer Praxis
EDV-Hardware, Telefonanlagen
Digitale Röntgenanlagen
Planung, Installation und Wartung



A-6712 Thüringen · Alte Landstraße 8 · Tel. +43 5550 / 4940 · office@bitsche.at · www.bitsche.at, A-6020 Innsbruck · Dr. Stumpfstraße 62 · Tel. +43 512 / 239360

Ärztekammer Vorarlberg www.arztinvorarlberg.at

Umlagensätze ab 1. Jänner 2020 (Jahresbeträge)

Umlage gemäß § 4 Absatz 1 der Umlagenordnung

Euro

a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem Österreichische Gesundheitskasse (in der Folge ÖGK) -Vertrag	0,00
b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.430,00
c) für Ärzte für Allgemeinmedizin, approbierte Ärzte und Fachärzte in einem Dienstverhältnis mit Ausnahme der unter lit d) und e) angeführten Ärzte	555,00
d) für ärztliche Leiter einer Krankenanstalt ausgenommen Heime für Genesende und Pflegeheime gemäß § 3 lit c und d Spitalgesetz, Leiter von Abteilungen, Departements, Fachschwerpunkten, Instituten, Laboratorien, Ambulatorien, Prosekturen und Einrichtungen zur Lagerung von Organen und Organteilen, die zur Übertragung auf Menschen bestimmt sind, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit in einem Dienstverhältnis oder freiberuflich ausgeübt wird.	1.110,00
e) für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	198,00
f) für Wohnsitzärzte	198,00
g) für außerordentliche Kammerangehörige mit Ausnahme der unter lit h) angeführten Ärzte	198,00
h) für außerordentliche Kammerangehörige, die eine Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds beziehen	34,20
i) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag	0,00
j) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag	2.430,00

Gemeinschaftskammerumlage (prozentuelle Kammerumlage) gemäß § 4 Absatz 2 der Umlagenordnung

- a) für niedergelassene Ärzte mit kurativem ÖGK-Vertrag:
0,5% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- b) für niedergelassene Ärzte ohne kurativen ÖGK-Vertrag:
0,5% der um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insb. auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) des Vorjahres aus ärztlicher Tätigkeit als niedergelassener Arzt bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 198,00**
- c) für niedergelassene Ärzte:
0,4% der Einnahmen (Umsätze) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)
- d) für Gesellschafter von Gruppenpraxen mit kurativem ÖGK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die kurative ärztliche Hilfe
- e) für Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen ÖGK-Vertrag:
0,5% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den um die Sachleistungshonorare der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare) verringerten Einnahmen (Umsätze) der Gruppenpraxis des Vorjahres bei Antrag auf prozentuelle Kammerumlage, mindestens jedoch **€ 198,00**
- f) für Gesellschafter von Gruppenpraxen:
0,4% des dem Geschäftsanteil an der Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteil) aus den Sachleistungshonoraren der ÖGK für die Vorsorge- und Sozialmedizin (insbesondere auch MUKI-Honorare)

Umlage gemäß § 4 Absatz 3 der Umlagenordnung	Euro
a) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören	36,00
b) PR-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	36,00
Umlagen zur anteilmäßigen Bestreitung der Kosten der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 2 Abs 1 lit d und Abs 2 der Umlagenordnung	
a) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der angestellten Ärzte angehören, ausgenommen Turnusärzte	256,20
b) ÖÄK-Umlage für alle Ärzte, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören	256,20
c) ÖÄK-Umlage für ausschließlich als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragene Ärzte	213,00
d) ÖÄK-Bundesfachgruppenumlage für Fachärzte für Radiologie: für Fachärzte mit Ordination, Gesellschafter von Gruppenpraxen und für Wohnsitzärzte für ausschließlich angestellte Fachärzte	210,00 66,00
e) ÖÄK-Bundessektionsumlage für Turnusärzte	0,00
f) ÖÄK-Referatsumlage für alle hausapothekenführenden Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen	60,00
g) ÖÄK-Umlage für den Bezug der Österreichischen Ärztezeitung für alle Ärzte	0,00
h) ÖÄK-Umlage für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeit für alle Ärzte	15,00
i) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	3,60
j) ÖÄK-Bundessektionsumlage für alle ordinationsführenden Fachärzte (ausgenommen Fachärzte für Radiologie) einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, sowie Wohnsitzärzte, die Fachärzte, nicht jedoch Fachärzte für Radiologie, sind	6,12
k) ÖÄK-Umlage für Qualitätsmanagement (QM) und Qualitätssicherung (QS) für alle Ärzte mit Ordination, sowie Gesellschafter von Gruppenpraxen	70,20
Mindestgesamtkammerumlage gemäß § 3 Abs 1 3. Satz der Umlagenordnung	
a) für angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte	213,00
b) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Ärzte für Allgemeinmedizin oder approbierte Ärzte sind	579,00
c) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte sind, ausgenommen Fachärzte für Radiologie	581,52
d) für Wahl- und Vertragsärzte einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen, die Fachärzte für Radiologie sind	785,40

ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!



Wohlfahrtsfonds

Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2020

Alle Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben gemäß den Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg Anspruch auf Ermäßigung der Wohlfahrtsfondsbeiträge. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes in Zusammenhang mit seiner Berufsausübung; als Berechnungsgrundlage hierfür werden die in der Beitragsordnung jährlich neu festgelegten Einnahmegrenzen betreffend Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds herangezogen. Bei nicht ganzjähriger ärztlicher Tätigkeit sind die nachstehend angeführten Jahreseinnahmegrenzen entsprechend aliquot zu berechnen.

1. Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2020 bei Jahresbruttoeinnahmen* unter € 120.470,-

Sofern die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds wie nachstehend:

Jahresbruttoeinnahmen* (von / bis)	Ausmaß der Ermäßigung	Antragstellung gemäß §:
€ 0,- bis € 24.100,-	auf den Beitrag zum Notstandsfonds	§ 20 (4)
€ 24.101,- bis € 48.190,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf ein Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	§ 20 (3) b
€ 48.191,- bis € 72.290,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf zwei Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung	§ 20 (3) a
€ 72.291,- bis € 84.330,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung	§ 20 (2) d
€ 84.331,- bis € 96.400,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus ein Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) c
€ 96.401,- bis € 108.440,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus zwei Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) b
€ 108.441,- bis € 120.470,-	bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus den Beitrag zur Ergänzungsleistung	§ 20 (2) a

* Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds;

Neben den zuvor aufgelisteten Ermäßigungen gibt es noch die Möglichkeit des Beitragsnachlasses für den Fall der Arbeitslosigkeit, Präsenzdienstes, etc. (§ 20 Abs. 7).

2. Grundlagen zur Ermäßigung der Beiträge zur Zusatzleistung (nur für ordinationsführende Ärztinnen/Ärzte relevant) gem. § 20 Abs. 6 lit. b der Satzung

Berufsausübung/Fach*	90 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis:	50 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis:
Allgemeinmedizin	€ 181.970,-	€ 303.260,-
Augenheilkunde	€ 145.570,-	€ 266.840,-
Gynäkologie	€ 218.360,-	€ 363.900,-
Hautkrankheiten	€ 145.570,-	€ 266.840,-
HNO	€ 133.410,-	€ 242.610,-
Kinderheilkunde	€ 151.620,-	€ 272.920,-
Innere Medizin	€ 242.610,-	€ 424.520,-
Orthopädie bzw. Traumatologie	€ 218.360,-	€ 315.380,-
Lungenkrankheiten	€ 242.610,-	€ 351.770,-
Neurologie und/oder Psychiatrie	€ 151.620,-	€ 279.040,-
Radiologie	€ 424.520,-	€ 630.720,-
Urologie	€ 181.970,-	€ 303.260,-
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	€ 279.040,-	€ 460.930,-

* Alle nicht erwähnten Fachgruppen werden hinsichtlich der Jahresbruttoeinnahmen wie Ärzte für Allgemeinmedizin behandelt;

** Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds

Für jedes unversorgte Kind können die Jahresbruttoeinnahmen um 5 % reduziert werden. Umsätze aus einer Hausapotheke bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Praxisgründung kann die Zusatzleistung über Antrag ab dem Monat der Praxiseröffnung zusätzlich zum allfälligen „Teilbeitragsjahr“ (z.B. Ermäßigung ab Mai) für höchstens drei weitere volle Beitragsjahre bis auf 10 % ermäßigt werden (begründet wird dies mit den hohen Anlaufkosten und Investitionen).

Neben der Ermäßigung der Zusatzleistung aufgrund der oben beschriebenen wirtschaftlichen Situation gibt es noch die Möglichkeit der **dauerhaften** Ermäßigung des Beitrages zur Zusatzleistung des Wohlfahrtsfonds, sofern Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage in eine andere gesetzliche Pensionsversicherung einbezahlt werden (§20 Abs. 6 lit. a); da eine solche Ermäßigung unumkehrbar ist, wird ein diesbezügliches Vorinformationsgespräch dringendst empfohlen.



WICHTIGE ANMERKUNGEN

Grundsätzlich gilt für alle Ermäßigungen und Nachlässe, dass sich der Leistungsanspruch im Ausmaß der Ermäßigung vermindert (§20 Abs. 8)!

Beachten Sie bitte die fristgerechte Einbringung von Berichtigungs- und Ermäßigungsanträgen; z.B. aufgrund veränderter Sachverhalte (z.B. Art der Berufsausübung, neue Bemessungsgrundlage u.a.).

Die Ermäßigung gilt jeweils für das Beitragsjahr. Wird im darauffolgenden Jahr nicht neuerlich ein Ermäßigungsantrag gestellt, so werden ab diesem die Beiträge in voller Höhe vorgeschrieben.

In all jenen Fällen, wo aufgrund des aktenkundigen Sachverhaltes davon auszugehen ist, dass sich aller Voraussicht nach in der nächsten Zeit keine gravierenden Veränderungen hinsichtlich der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit ergeben werden, kann um eine auf drei Jahre befristete Ermäßigung angesucht werden.



Leistungsätze ab 1.1.2020

Anlage A der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

I.	<u>Grundleistung (§ 23 Abs 2)</u> bei einer Leistungszahl von 4.200 Punkten	mtl.	€	854,05
II.	<u>Ergänzungsleistung (§ 23 Abs 3)</u> bei einer Leistungszahl von 3.625 Punkten bis 29.03.1993 zuerkannte Ergänzungsleistungen (§ 44 Abs 1) - letzte Ergänzungsleistung (€ 869,78 : 35 Bj. = € 24,8509) - alte Ergänzungsleistung (€ 711,66 : 35 Bj. = € 20,3331)	mtl.	€	869,78
		mtl.	€	869,78
		mtl.	€	711,66
III.	<u>Zusatzleistung (§ 23 Abs 4 und 5)</u> bestimmt sich nach den Vorschriften der Satzung			

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

IV.	<u>Bestattungsbeihilfe (§ 29 Abs 2)</u>	einmalig	€	4.270,25
V.	<u>Hinterbliebenenunterstützung (§ 29 Abs 2)</u> a) kleine Hinterbliebenenunterstützung b) große Hinterbliebenenunterstützung	einmalig	€	12.810,75
		einmalig	€	29.891,75
VI.	<u>Ablebensversicherung (§ 29 Abs 4)</u> ➤ wenn Todestag vor Vollendung des 55. Lebensjahres - für die Witwe (Witwer) - pro Waise	einmalig	€	26.656,12
		einmalig	€	15.048,37
VII.	<u>Krankenunterstützung (§ 30 Abs 6)</u> - Tagessatz - zuzüglich 3 % pro unversorgtem Kind ➤ insgesamt maximal	tägl.	€	115,30
		tägl.	€	25,62
		tägl.	€	213,51

Beitragssätze ab 1.1.2020

Anlage B der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

VERSORGUNGSLEISTUNGEN

I.	<u>Grundleistung</u> a) für freipraktizierende Ärzte, Primärärzte, Departementleiter (Höchstbeitrag) b) für Ärzte in einem Dienstverhältnis und Wohnsitzärzte (Erfordernisbeitrag) c) für Ausbildungsärzte für max. 6 Ausbildungsjahre (ermäßigter Erfordernisbeitrag)	jährl.	€	7.209,48
		jährl.	€	5.711,28
		jährl.	€	2.855,64
II.	<u>Ergänzungsleistung</u> für alle Ärzte ausgenommen Wohnsitzärzte 36.-40. Lebensjahr (25 % des Grundbeitrages) 41.-45. Lebensjahr (50 % des Grundbeitrages) 46.-50. Lebensjahr (Grundbeitrag) 51.-55. Lebensjahr (150 % des Grundbeitrages) ab dem 56. Lebensjahr (200 % des Grundbeitrages)	jährl.	€	1.352,28
		jährl.	€	2.704,68
		jährl.	€	5.409,24
		jährl.	€	8.113,92
		jährl.	€	10.818,48



- III. Zusatzleistung für freipraktizierende Ärzte
- Die Zusatzleistung errechnet sich aus dem Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung abzüglich des Grund- und Ergänzungsleistungsbeitrages (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) und darf die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung nicht überschreiten.
 - Der Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung, das sind Grund- und Ergänzungsleistung (inkl. allfälliger Zuschläge nach § 3 Abs 7) sowie die Zusatzleistung, beträgt für das Jahr 2020 € 25.632,-.
 - Die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung beträgt im Jahr 2020 € 168.384,-.

Anmerkung: Ab einem Eintrittsalter nach Vollendung des 45. Lebensjahres sind Zuschläge zur Grund- und Ergänzungsleistung gemäß der in § 3 Abs 7 der Beitragsordnung angeführten Aufstellung zu leisten.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

IV. Bestattungsbeihilfe für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	42,12
V. Hinterbliebenenunterstützung (inkl. Ablebensversicherung) für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	588,96
VI. Krankenunterstützung für freipraktizierende Ärzte und Wohnsitzärzte	jährl.	€	462,84
VII. Notstandsfonds für alle Fondsmitglieder	jährl.	€	53,52

KRANKENVERSICHERUNG

a) pro Kind bis zum vollendeten 18. Lj.	mtl.	€	73,80
b) pro Erwachsenen bei Eintritt bis zum 35. Lj.	mtl.	€	180,40
c) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 35. Lj.	mtl.	€	229,62
d) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 50. Lj.	mtl.	€	327,99
e) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 55. Lj.	mtl.	€	385,40
f) pro Erwachsenen bei Eintritt ab Vollendung des 60. Lj.	mtl.	€	508,38
g) pro Erwachsenen nach Pensionseintritt mit Vorversicherungszeiten im Ausmaß von			
0 bis 10 Jahre	mtl.	€	508,38
11 bis 15 Jahre	mtl.	€	385,40
16 bis 20 Jahre	mtl.	€	327,99
ab 21 Jahre	mtl.	€	229,62

Krankenversicherung § 30a ab 1.1.2020

Anlage C der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

TEIL 1:

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankheitskostenversicherung; (AVB-1995/Fassung Juli 2012)

TEIL 2:

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung; Tarif VAEK20; Erster Abschnitt – Tarifbestimmungen

TEIL 3:

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Krankheitskostenversicherung; Tarif VAEK20; Zweiter Abschnitt – Leistungen

Hinweis:

Detaillierte Informationen zu den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen finden Sie auf der Kammerhomepage unter www.arztinvorarlberg.at (Organisation/Rechtliche Grundlagen/Wohlfahrtsfonds/Satzung aktuell/Krankenversicherung-Wohlfahrtsfonds-Kundmachung)

Der Wohlfahrtsfonds – die Pensionsvorsorge der Ärztekammer für Vorarlberg

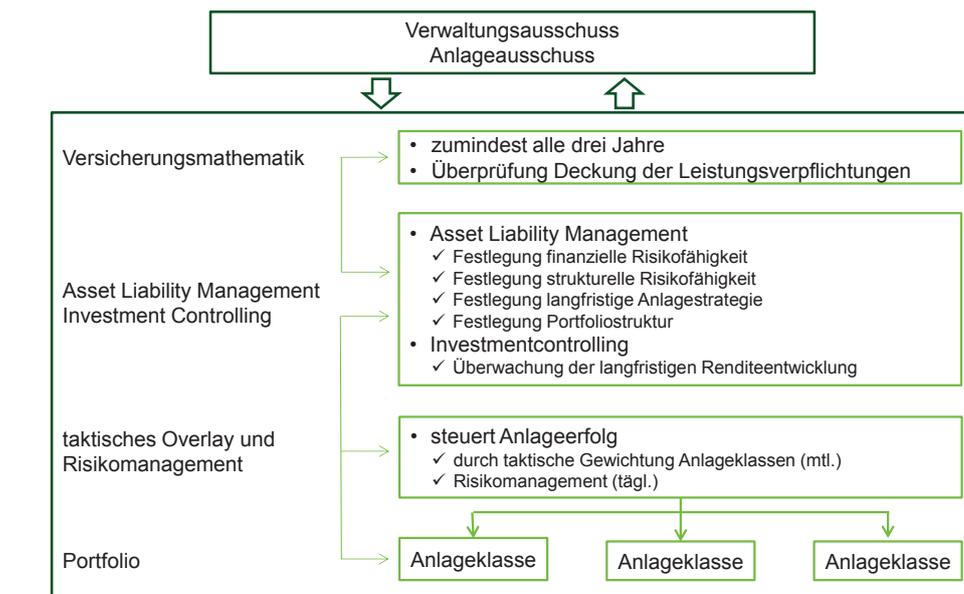
Der Wohlfahrtsfonds ist eine auf dem Gedanken der beruflichen Solidarität und der kollegialen Hilfsverpflichtung beruhende Einrichtung.

Er gewährt vor allem Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Seine Leistungen werden ohne staatliche Hilfe ausschließlich aus den Beiträgen der Mitglieder sowie aus Vermögenserträgen finanziert. Die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds sind – im Unterschied zu privaten Pensionskassen – steuerlich zur Gänze absetzbar (bei DienstnehmerInnen erfolgt dies im Regelfall automatisch über den Dienstgeber).

Die Versorgungsleistungen des Wohlfahrtsfonds bestehen aus der Grund-, Ergänzungs- und Zusatzleistung. In der Grundleistung sind grundsätzlich alle ÄrztInnen, in der Ergänzungsleistung angestellte und freipraktizierende ÄrztInnen und in der Zusatzleistung ausschließlich freipraktizierende ÄrztInnen beitragspflichtig. Es bestehen – insbesondere für teilzeitbeschäftigte ÄrztInnen und freipraktizierende ÄrztInnen mit kleinen Ordinationen – vielfältige Ermäßigungsmöglichkeiten.

Mindestens alle drei Jahre wird vom Verwaltungsausschuss ein versicherungsmathematisches Gutachten eingeholt, das auf einen Zeitraum von 99 Jahren die Leistungsfähigkeit des Fonds berechnet, aber auch vorgibt, wie hoch die jährliche Valorisierung der Pensionen und Beiträge sein darf.

Der Versicherungsmathematiker zeigt auch notwendige Sanierungsschritte bei einer Unterde-



Finanzverwaltung im Wohlfahrtsfonds

ckung auf. Derzeit ist der Wohlfahrtsfonds aufgrund gestiegener Lebenserwartung und gesunkenem Zinsniveau unterdeckt, sodass eine Valorisierung der Versorgungsleistungen laut Versicherungsmathematiker nicht möglich ist.

Grund- und Ergänzungsleistung werden nach dem offenen Deckungsplanverfahren (= Mischung aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren) finanziert. Die Zusatzleistung wird nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert, somit ausschließlich aus dem Vermögen und dessen Erträgen.



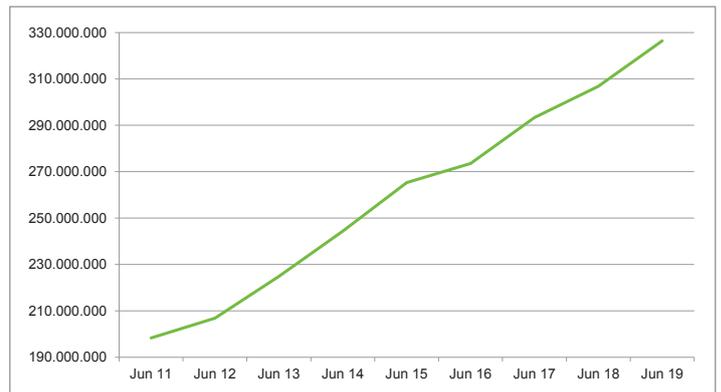
Unser Pensionskassenberater, ein führendes, unabhängiges schweizerisches Beratungsunternehmen, erarbeitet mittels Asset und Liability Management Szenarien, die zeigen, wie mit so wenig Risiko wie möglich eine entsprechende Verzinsung erwirtschaftet werden kann. Dieses Beratungsunternehmen führt auch quartalsmäßig das Investment Controlling durch und berichtet dem Anlageausschuss. Zudem wird der Anlageausschuss von einem professionellen Fondsmanagement unterstützt. Dieses steuert den Anlageerfolg der einzelnen Anlageklassen (durch eine monatlich taktische Gewich-

MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

Assetklasse	Wert (EUR)	Gewichtung
1. verzinsliche Anlagen	209.607.972	64,2%
1.1. Anleihen	193.673.213	
1.2. liquide Mittel	15.934.759	
2. Beteiligungsanlagen	103.372.001	31,7%
2.2. Aktienfonds	93.133.701	
2.3. eigene Beteiligungen	10.238.300	
3. Immobilien	13.388.645	4,1%
3.1. Direktanlagen	5.692.203	
3.2. Kollektivanlagen	7.696.442	
4. Gesamtvermögen	326.368.618	100,0%

Aufteilung Gesamtvermögen nach Assetklassen (Stand 30. Juni 2019)



Entwicklung Wohlfahrtsfondsvermögen im Zeitverlauf

zung der Anlageklassen und ein tägliches Risikomanagement).

Das aktuelle Wohlfahrtsfondsvermögen (Juni 2019) beträgt ca. EUR 326 Millionen. Über die Hälfte davon konnte durch Zinsgewinne erwirtschaftet werden. Die durchschnittlichen Kapitalerträge der letzten 5 Jahre liegen bei rund EUR 9,2 Millionen jährlich. Die Anlagerichtlinien sehen vor, dass mindestens 50 % des Wohlfahrtsfondsvermögens in verzinsliche

Anlagen (z.B. Festgelder, Staats- und Unternehmensanleihen) zu investieren sind. Maximal 40 % des Vermögens dürfen in Beteiligungsanlagen (z.B. Aktien, direkte Unternehmensbeteiligungen) und maximal 25 % in Immobilien veranlagt werden.



Factbox

Dieser Artikel ist der erste Beitrag einer längeren Serie zum Thema Wohlfahrtsfonds. Die Ärztekammer für Vorarlberg informiert in den kommenden Ausgaben des Arzt im Ländle über die wichtigsten Aspekte, beantwortet häufig gestellte Fragen und liefert nützliche Tipps zum Thema Wohlfahrtsfonds.

Sitzungstermine 1. Halbjahr 2020

Anträge an die Kammervollversammlung sind bis spätestens 20 Tage, Anträge an den Kammervorstand, den Verwaltungsausschuss und die Kurierversammlungen bis spätestens 10 Tage vor den Sitzungsterminen im Kammeramt einzubringen!

Vorstand und Verwaltungsausschuss

Donnerstag, 23. Jänner 2020, 19.00 Uhr
Donnerstag, 19. März 2020, 19.00 Uhr
Donnerstag, 14. Mai 2020, 19.00 Uhr
Donnerstag, 9. Juli 2020, 19.00 Uhr

Vollversammlung und erweiterte Vollversammlung

Montag, 15. Juni 2020, 19.30 Uhr

Kurie Niedergelassene Ärzte

Montag, 3. Februar 2020, 19.30 Uhr
Donnerstag, 26. März 2020, 19.30 Uhr
Donnerstag, 28. Mai 2020, 19.30 Uhr
Donnerstag, 2. Juli 2020, 19.30 Uhr

Kurie Angestellte Ärzte

Montag, 17. Februar 2020, 19.30 Uhr
Montag, 29. Juni 2020, 19.30 Uhr

Rechtzeitige Meldung von beruflichen Veränderungen an die Ärztekammer

Wir ersuchen alle Ärztinnen und Ärzte berufliche Veränderungen wie insbesondere:

- Beendigung von Dienstverhältnissen
- Wechsel des Dienstgebers
- vorübergehende Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- dauerhafte Einstellung der ärztlichen Tätigkeit
- Wechsel in ein anderes Bundesland oder ins Ausland

rechtzeitig im Vorhinein an die Ärztekammer schriftlich bzw. per E-Mail (aek@aekvbg.at) zu melden.

Nachdem rückwirkende Ein- und Austragungen in die Ärzteliste nicht möglich sind, führen **verspätete Meldungen zu zusätzlichen Kosten** (Wohlfahrtsfondsbeiträge, Kammerumlagen) für den Arzt, die vermeidbar wären.

Denken Sie daher in Ihrem eigenen Interesse daran, rechtzeitig berufliche Veränderungen an die Ärztekammer zu melden!

Kollektivvertrag für die Anstellung von Ärzten bei niedergelassenen Ärzten in Vorarlberg

Im März 2019 wurde die Anstellung von Ärzten bei niedergelassenen Ärzten ärztegesetzlich ermöglicht. Seit dem 1. Oktober 2019 gibt es eine bundeseinheitliche gesamtvertragliche Regelung für die Anstellung in Kassenordinationen, die spezielle Vorgaben für Kassenärzte beinhaltet. Damit ist die Anstellung sowohl bei Wahl- als auch bei Kassenärzten möglich.

Unsere beiden Kurien haben einen Kollektivvertrag beschlossen, der die wesentlichen Punkte des Dienstverhältnisses zwischen niedergelassenen Ärzten und den bei ihnen tätigen angestellten Ärzten mit selbständiger Berufsbefugnis regelt. Ärzte in Ausbildung sind von diesem Kollektivvertrag nicht umfasst.

Der Kollektivvertrag gilt seit 1. Jänner 2020 und umfasst seit diesem Zeitpunkt alle Anstellungsverhältnisse in Vorarlberg (auch bereits bestehende). Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater, wenn Sie in Ihrer Ordination einen Arzt bereits angestellt haben oder wenn Sie die Anstellung eines Arztes planen.

Der Kollektivvertrag ist auf unserer Homepage (www.aekvbg.at) unter dem Punkt angestellte Ärzte / Anstellung Arzt bei Arzt abrufbar. Nachstehend finden Sie die wesentlichen Eckpunkte:

Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt für in Kassen-, Wahlarzt- und Gruppenpraxen sowie für in durch Gruppenpraxen betriebenen Primärversorgungseinheiten angestellte Ärzte mit selbständiger Berufsbezeichnung. Die Anstellung von Ausbildungsärzten (z.B. in einer Lehrpraxis) ist vom Kollektivvertrag nicht umfasst.

Günstigkeitsprinzip

Der Kollektivvertrag stellt Mindestnormen auf, die nicht unterschritten werden dürfen. So ist es unzulässig, dass zB weniger Urlaub gegeben wird oder ein geringeres Gehalt als das kollektivvertraglich vorgesehene bezahlt wird. Günstigere Regelungen sind zulässig.

Arbeitszeit und Überstunden

Die Anstellung ist sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeit möglich, die Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden/Woche. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage erfolgt im Dienstzettel, mehr als 10 Arbeitsstunden an einem Tag sind unzulässig.

Arbeitsleistungen, die über die Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden hinausgehen oder außerhalb der im Dienstzettel geregelten Dienstzeiten liegen, gelten als Überstunden für die ein Zuschlag von 50 % vorgesehen ist. Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, in der Nacht von 20 Uhr bis 6.30 Uhr und Samstags ab 13 Uhr gebührt ein Überstundenzuschlag von 100 %.

Die Leistung von Überstunden bedarf der Zustimmung des angestellten Arztes. Überstunden können auch in Form von Zeitausgleich ausgeglichen werden, wenn dies mit dem Dienstnehmer entsprechend vereinbart worden ist.



Arbeitsleistungen, die über das vereinbarte Teilzeitbeschäftigungsausmaß hinausgehen gelten (sofern keine Überstunde vorliegt) als Mehrarbeitsstunden. Für Mehrarbeitsstunden gebührt ein Mehrarbeitszuschlag von 25 % (§ 19d Abs 3a AZG).

Urlaub und sonstige Verhinderungen

Für die Inanspruchnahme von Urlaub gilt das Urlaubsgesetz. Angestellte Fachärzte für Radiologie, Nuklearmedizin sowie Strahlentherapie-Radioonkologie erhalten einen Zusatzurlaub von 4 Arbeitstagen pro Jahr.

Bei Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unglücksfall besteht Meldepflicht des Dienstnehmers. Eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen, wenn die Dienstverhinderung länger als drei Tage dauert.

Bei bestimmten Ereignissen (z.B. Eheschließung, Geburt eines Kindes, Todesfall bestimmter nächster Angehöriger, Wohnungswechsel) sieht der Kollektivvertrag pauschalierte Freistellungen vor.

Fortbildung

Jeder angestellte Arzt hat bei Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden) Anspruch auf mindestens 60 Stunden Fortbildungsurlaub pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung ist dieser

Anspruch zu aliquotieren. Der Dienstnehmer hat den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung nachzuweisen.

Gehalt / Sonderzahlungen

Der Kollektivvertrag sieht ein Gehaltsschema vor, das zwischen Ärzten für Allgemeinmedizin und Fachärzten unterscheidet.

Jeder neu angestellte Arzt beginnt in der ersten Gehaltsstufe (= Anstellungsjahre in der Ordination). Die Anrechnung von Vordienstzeiten kann jedoch vereinbart werden. Ein Sprung von einer Ge-

haltsstufe in die nächste setzt das Vorliegen von drei Dienstjahren voraus.

Der Kollektivvertrag sieht neben dem Gehalt keine gesonderten Zulagen vor. Zulagen können jedoch vereinbart werden.

Sonderzahlungen (13./14. Gehalt) gebühren am 30.6. bzw 30.11. jeweils in Höhe des Monatsgehaltes.

Dienstzettel

Der Kollektivvertrag enthält als Anhang einen Dienstzettel, der die wesentlichsten Rechte und Pflichten des Dienstverhältnisses beinhaltet.



Selbstverständlich kann auch ein Dienstvertrag abgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ausstellung eines Dienstzettels nicht notwendig.

Sonstige Bestimmungen

Für den angestellten Arzt gilt die Schweigepflicht. Bei Nebenbeschäftigungen ist eine Meldung an den Dienstgeber notwendig. Eine Untersagung der Nebenbeschäftigung ist nur dann möglich, wenn diese wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Änderung von Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer

Die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer hat einige Verordnungen geändert.

Es handelt sich dabei um die Verordnung über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt sowie über die Ausgestaltung und Form der Rasterzeugnisse, Prüfungszertifikate und Ausbildungsbücher, die Spezialisierungsverordnung und die Verordnung über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen.

Die Änderung der Verordnung über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten dient der verbesserten Abbildung von Ausbildungsinhalten gemäß dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften. Die Änderung der Spezialisierungsverordnung ermöglicht die Errichtung von Spezialisierungsstätten für Pädiatrische Nephrologie und Pädiatrische Rheumatologie und die Änderung der Verordnung über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operatio-



nen dient zur Verbesserung der Verfahren zur Durchführung von einzelnen ästhetischen Operationen durch Ärztinnen / Ärzte für Allgemeinmedizin und enthält Anpassungen an die Ausbildungsordnung 2015.

Die Änderungen dieser Verordnungen können auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer www.aerztekammer.at unter Kundmachungen aufgerufen werden.

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at



MENTORING-Projekt **ÄRZTEKAMMER VORARLBERG**

AUSSCHREIBUNG VON KASSENVERTRAGSARZTSTELLEN

Im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Vorarlberg wird von der Österreichischen Gesundheitskasse (in Vollmacht auch der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen) gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages und den zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten (veröffentlicht im „arzt im ländle“, Ausgabe November 2018 und im Internet www.oegk.at, www.aekvbg.at) folgende Kassenvertragsarztstelle ausgeschrieben:

1. Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in Weiler

Niederlassungsbeginn: II. Quartal 2020, frühestens 01.05.2020, spätestens III. Quartal 2020 (Nfg. Dr. Michael Oberzinner – Stellenverlegung)

1. Bewerbungen können rechtswirksam nur bei der Ärztekammer für Vorarlberg, 6850 Dornbirn, Schulgasse 17 (per Post bzw. händische Abgabe) eingebracht werden und müssen bis spätestens **21.02.2020, 12:00 Uhr**, dort eingelangt sein.
2. Dem Bewerbungsschreiben sind beizufügen:
Die gemäß den von der Ärztekammer für Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse vereinbarten Richtlinien über die Auswahl von Vertragsärzten erforderlichen Nachweise.
Ausländische Urkunden werden gleichgestellt, wenn die Gleichwertigkeit hinsichtlich der obgenannten Nachweise für die Zusatzqualifikation von der Ärztekammer für Vorarlberg bestätigt wird.
Sowohl die Richtlinien als auch der für die Bewerbung auszufüllende Fragebogen können während der Geschäftszeiten
• bei der Ärztekammer für Vorarlberg, Schulgasse 17, 6850 Dornbirn, persönlich (Hr. Mag. Stefan NITZ), schriftlich, per Fax (05572 21900 43), telefonisch (05572 21900 46) oder per e-mail (aek@aekvbg.at)
• bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Jahngasse 4, 6850 Dornbirn, persönlich (Fr. Claudia BONATTI, Vertragspartnerabteilung), schriftlich, per Fax (Fax-Nr. 050-8455-1629), telefonisch (050-8455-1658) oder per e-mail (vertragspartnerabteilung@oegk.at) angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter www.aekvbg.at bzw. www.oegk.at zum Download zur Verfügung.
3. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
4. Als Termin für die Erfüllung der Grundvoraussetzungen sowie für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne der Richtlinien wird der **27.04.2020** festgelegt.
5. Falsche Angaben sowie die Nichteinhaltung einer im Zuge des Vergabeverfahrens nach diesen Richtlinien eingegangenen Verpflichtung, die in die Bewertung eines(r) Bewerbers(in) einfließen, führen – sofern sie bis zur Vertragsunterzeichnung bekannt werden – zum Ausschluss des(r) Bewerbers(in) vom Auswahlverfahren. Wenn diese der Ärztekammer oder der Kasse erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden, gilt dies als Fehlen der Voraussetzungen zur Bestellung des(r) Vertragsarztes(ärztin) im Sinne des § 343 Abs. 3 ASVG.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Der Leiter der Vertragspartnerabteilung: Mag. Karlheinz Klien e.h.

Für die Ärztekammer für Vorarlberg:

Der Präsident: MR Dr. Michael Jonas e.h.



GRADO 17. – 23.5.2020
29. Ärztetage

Fortbildung der Superlative!

www.arztakademie.at/grado



Hinweise für Bewerbungen für Kassenvertragsarztstellen

Für Bewerbungen **ist ausnahmslos** der bei der Österreichischen Gesundheitskasse oder bei der Ärztekammer erhältliche **Fragebogen zu verwenden**. Bewerbungen, welche nicht mittels des ausgefüllten Fragebogens erfolgen, dürfen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Allen Kollegen und Kolleginnen, die beabsichtigen, sich künftig für eine Kassenvertragsarztstelle zu bewerben, wird **dringend empfohlen**, sich die für eine solche Bewerbung notwendigen Nachweise (insbesondere Bestätigungen, Zeugnisse, Urkunden, etc.) so früh wie möglich zu beschaffen, damit diese dann im tatsächlichen Bewerbungsfall auch zur Verfügung stehen.

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Fragebogens bzw. der erforderlichen Nachweise ist die Ärztekammer für Vorarlberg (Ansprechpartner: Mag. Stefan Nitz Tel. 05572/21900-46) gerne bereit, **Bewerber zu beraten und zu unterstützen**. Um rechtzeitige vorherige Terminvereinbarung wird ersucht!



Besetzung von Kassenvertragsarztstellen

Gemäß Punkt XIII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass die in der Oktober-Ausgabe des Arzt im Ländle ausgeschriebene Kassenvertragsfacharztstelle

- als Teilungspartnerin/Teilungspartner für dauerhaftes Job-Sharing (gem. §§ 10 ff Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing)) für Urologie in Dornbirn (Dr. Brunner 80%/Teilungspartner/Teilungspartnerin 20%) nicht geteilt wird, da Dr. Brunner gemäß § 13 Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 10.11.1956 idgF über die Teilung von Vertragsarztstellen seinen Einzelvertrag mit dem/der Erstgereihten nicht teilen möchte.

Für die ebenfalls ausgeschriebenen Kassenvertrags(fach)arztstellen für Augenheilkunde und Optometrie in Rankweil (Nachfolge Dr. Josefine Thurnher) und für Allgemeinmedizin in Feldkirch-Stadt (Nachfolge Dr. Gabriele Puschkarski-Wohlmacher) sind keine Bewerbungen eingegangen sind.

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass die in der November-Ausgabe des Arzt im Ländle ausgeschriebenen Kassenvertrags(fach)arztstellen

- für Kinder- und Jugendheilkunde im Bezirk Dornbirn (Nfg. OMR Dr. Wolfgang Hilbe) mit der Alleinbewerberin Frau Dr. Alexandra Rümmele-Waibel
- für Allgemeinmedizin in Hohenems (Nfg. Dr. Pius Kaufmann) mit der Alleinbewerberin Frau Dr. Christiane Kaufmann
- für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Feldkirch (Nfg. Dr. Martin Franer) mit den Alleinbewerberinnen, Frau Dr. Birgit Poyntner/Frau Dr. Camilla Natter-Raidt/Frau (Job Sharing Gesamtvertrag, Variante C),

besetzt werden.

Die ebenfalls ausgeschriebene Erweiterungsgruppenpraxis für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in Feldkirch wird zwischen Herrn Dr. Franz Rieger und dem Alleinbewerber Dr. Georg Hopf begründet werden.

Für die ebenfalls ausgeschriebenen Kassenvertrags(fach)arztstellen für Allgemeinmedizin in Hohenems (Nfg. Dr. Christoph Schuler-Vorgriff), für Augenheilkunde und Optometrie in Hohenems (Nfg. Dr. Wolfgang Diem), für Augenheilkunde und Optometrie im Bregenzerwald (Nfg. Dr. Ulrike Röser) für Kinder- und Jugendheilkunde in Dornbirn (neue Stelle) und für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Feldkirch (Nfg. Dr. Bernhard Desch), sind keine Bewerbungen eingegangen.

Gemäß Punkt XII. der Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten wird mitgeteilt, dass für die in der November/Dezember-Ausgabe der Österreichischen Ärztezeitung ausgeschriebenen Kassenvertrags(fach)arztstellen für Allgemeinmedizin in Feldkirch-Stadt, (Nfg. Dr. Puschkarski-Wohlmacher), für Allgemeinmedizin in Bregenz -Stadt oder Bregenz Rieden (Nfg. Dr. Burtscher-Stellenverlegung), für Allgemeinmedizin in Meiningen (Nfg. Oberzinner), für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Bludenz (Nfg. Dr. Werle), für Augenheilkunde und Optometrie in Bregenz (Nfg. Dr. Schwendinger), für Augenheilkunde und Optometrie in Bludenz (neue Stelle), für Augenheilkunde und Optometrie in Rankweil (Nfg. Dr. Thurnher) keine Bewerbungen eingegangen sind.



ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!



DORNBIERN

Die **Stadt Dornbirn** liegt im Herzen des Rheintals und zeichnet sich durch ihre hohe Lebensqualität und Familienfreundlichkeit aus. Wir führen ein allgemeines Krankenhaus mit 284 Akutbetten sowie zwei Pflegeheime und sichern die überregionale medizinische Versorgung der Bevölkerung des Vorarlberger Rheintals auf einem hohen medizinischen Qualitätsstandard.

Im Rahmen einer Nachbesetzung suchen wir zum 01.03.2020 auf Basis einer Vollzeitstelle eine/n

Geschäftsführende-/r Oberarzt/-ärztin (Primararztstellvertreter/-in) für Radiologie

Unsere Radiologie-Abteilung ist mit RIS/PACS ausgestattet, volldigitalisiert und bietet neben den konventionellen Untersuchungen, Durchleuchtung, Ultraschall, Mammographie, Angiographie/vaskuläre Interventionen, CT (64-Zeilen CT) inklusive Interventionen und MRT (1,5T) an. Die Abteilung ist Bestandteil des zertifizierten Brustgesundheitszentrums sowie des Beckenbodenzentrums. Außerdem ist der Abteilungsleiter zertifizierter Ausbilder in interventioneller Radiologie (Stufe 1 komplett sowie Stufe 2 Modul C der ÖGIR). Wenn Sie Interesse an einem vielseitigen Untersuchungsspektrum besitzen, unsere Anforderungen als Herausforderung verstehen, laden wir Sie ein, sich bei uns zu bewerben.

Ihre Top-Vorteile auf einen Blick

Moderner Gerätepark, breites radiologisches Spektrum mit vielseitiger Tätigkeit | keine Anwesenheitsdienste (Rufbereitschaft mit externer teleradiologischer Unterstützung) | flache Hierarchie | gutes Arbeitsklima | familienfreundliches Umfeld | Kleinkinderbetreuung von 06.30 bis 18.00 Uhr | Personalwohnungen (nach Verfügbarkeit) | attraktive, vielseitige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung im Sommer und Winter

Ihr Kompetenzprofil, das uns überzeugt

Mehrjährige fachärztliche radiologische Berufserfahrung | gewissenhafte und selbstständige Arbeitsweise | fachlicher Allrounder mit besonderer Expertise in der Schnittbilddiagnostik | Teamfähigkeit | organisatorisches Engagement

Fühlen Sie sich angesprochen?

Für Fragen steht Ihnen vorab der Abteilungsleiter, Herr Prim. (apl.) Prof. PD Dr. Michael Küfner, unter T +43 5572 303 2850 gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser Jobportal: <https://krankenhaus.dornbirn.at/karriere/jobportal/>.

Bearbeitungsgebühren lt. Bearbeitungsgebühren-Verordnung Tarife 2020

Die Österreichische Ärztekammer hat die Tarife laut

- § 7 Abs. 1 der Bearbeitungsgebührenverordnung eigener Wirkungsbereich sowie
- § 8 Abs. 1 der Bearbeitungsgebührenverordnung übertragener Wirkungsbereich zum 1. Jänner 2020 valorisiert.

Die genauen Tarife sind auf der Webseite der Österreichischen Ärztekammer, www.aerztekammer.at, einsehbar. ■

Leitfaden Praxisgründung, Praxisbeendigung aktualisiert

Die von der Kurie der niedergelassenen Ärzte erstellten Leitfäden für „Praxisgründung“ und „Praxisbeendigung“ wurden wiederum zum Jahresbeginn aktualisiert und neu aufgelegt.

Die Unterlagen sind bei der Ärztekammer für Vorarlberg kostenlos erhältlich. Die Leitfäden finden sich auch auf der Homepage der Ärztekammer unter www.arztinvorarlberg.at (Arzt und Beruf – Niedergelassene Ärzte). ■

Turnusärzteleitfaden aktualisiert

Der von der Kurie der angestellten Ärzte erstellte Leitfaden für Turnusärzte wurde wiederum zu Jahresbeginn aktualisiert und neu aufgelegt.

Die Unterlagen sind bei der Ärztekammer für Vorarlberg kostenlos erhältlich. Die Leitfäden finden sich auch auf der Homepage der Ärztekammer unter www.arztin-vorarlberg.at (Arzt und Beruf – Angestellte Ärzte). ■



KREISPUNKT
MEDIZINISCHES
INSTITUT BREGENZ

**WILLKOMMEN IN
EINEM BESONDEREN KREIS.
WIR SUCHEN PARTNER FÜR
UNSER INSTITUT IN BREGENZ:**

↓
ALLE INFOS UNTER
KREISPUNKT.AT

- SELBSTSTÄNDIGE ÄRZTE VOLL-/TEILZEIT
- SPORTWISSENSCHAFTLER
- GESUNDHEITSDIENSTLEISTER

Arlbergstraße 112, 6900 Bregenz
Telefon +43 5574 766 71
office@kreispunkt.at

AB ENDE 2020

Spitalsärztegehälter 2020

Bei den Gehaltsverhandlungen am 9. Dezember 2019 haben die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter vereinbart, dass die Landes- und Gemeindebediensteten ab dem 1. Jänner 2020 eine Teuerungszulage zum Monatsbezug in der Höhe von 1,4 % sowie eine besondere Zulage zum Gehalt einschließlich der in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegten Zulagen im Ausmaß von 0,4 % und im Ausmaß von 14 Euro gewährt wird. Zudem wird zu den Zulagen, die nicht in einem Hundertsatz zum Gehalt festgelegt sind, eine besondere Zulage im Ausmaß von 0,81 % gewährt.

Gehaltssystem NEU

Nach dem neuen Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle in den Landes- oder Gemeindedienst neu eintretenden Spitalsärzte entlohnt.

Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich insbesondere aus dem Gehalt und der allgemeinen Verwendungszulage zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt wird durch die Gehaltsklasse und durch die Gehaltsstufe bestimmt (Einstufung). Die Gehaltsklasse richtet sich nach der Modellstelle, der der Tätigkeitsbereich des Spitalsarztes zugeordnet ist:

Modellstellen laut Einreichungsplan

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
51	54	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90	93	96	99
ÄrztInnen in Ausbildung					FachärztIn/ OberärztIn			OberärztIn		Geschäftsführ. OA		Erste Führungsebene ÄrztInnen			Ärztliche Leitung	
					Allg. Medizin- erInnen											

Entsprechend der Zuordnung zu einer Modellstelle, richtet sich der Gehalt nach folgender Gehaltstabelle:

Tabelle 1: Gehaltsschema für Krankenanstalten 2020 in EURO

GKL	Gst 01	Gst 02	Gst 03	Gst 04	Gst 05	Gst 06	Gst 07	Gst 08	Gst 09	Gst 10	GKL
18	4.233,20	4.586,24	4.850,11	4.983,20	5.115,16	5.247,10	5.336,22	5.424,18	5.468,18	5.512,16	18
19	4.486,68	4.859,37	5.139,46	5.325,80	5.465,85	5.605,91	5.699,65	5.792,24	5.839,72	5.886,00	19
20	4.757,52	5.152,19	5.448,50	5.695,03	5.892,95	5.991,33	6.089,70	6.189,24	6.237,85	6.287,62	20
22	5.368,63	5.811,92	6.145,26	6.421,88	6.644,11	6.810,76	6.920,72	7.031,84	7.142,94	7.198,51	22
23	5.705,43	6.175,35	6.587,39	6.881,36	7.117,49	7.293,41	7.470,49	7.587,40	7.646,43	7.705,46	23
24	6.042,25	6.539,94	6.975,11	7.348,95	7.597,83	7.784,15	7.970,49	8.095,48	8.156,85	8.219,34	24
26	6.766,79	7.391,79	7.877,92	8.294,59	8.641,80	8.850,14	9.058,47	9.197,37	9.266,82	9.336,25	26
27	7.161,47	7.821,22	8.335,08	8.776,06	9.142,96	9.435,79	9.655,71	9.802,68	9.876,77	9.949,68	27
28	7.574,67	8.272,59	8.891,80	9.357,07	9.744,83	10.055,01	10.287,66	10.442,74	10.520,30	10.597,84	28
29	8.006,39	8.743,65	9.398,76	9.889,50	10.298,08	10.707,79	10.953,17	11.117,52	11.198,53	11.280,70	29
allgemeine Verwendungszulage: € 269,30											GKL = Gehaltsklasse / Gst = Gehaltsstufe

Davon abweichend bestimmt sich der Gehalt für Ärzte in Ausbildung nach dem Gehaltsschema für Ausbildungsärzte:

Tabelle 2: Gehaltsschema für Ausbildungsärzte 2020 in EURO

Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	8. Jahr	10. Jahr	12. Jahr	14. Jahr
EURO	3.688,06	3.873,26	4.104,74	4.336,22	4.567,70	4.799,19	4.850,11	4.983,20	5.115,16	5.247,10

allgemeine Verwendungszulage: € 269,30

Die allgemeine Verwendungszulage gebührt in voller Höhe, wenn kein Anspruch auf SEG-Zulagen (Gefahrenzulage) besteht. Existiert ein Anspruch auf eine Gefahrenzulage, verringert sich die Höhe der allgemeinen Verwendungszulage um sechs Siebtel der Gefahrenzulage. Anzumerken ist, dass die Gefahrenzulage ein Nebenbezug ist und bei der Sonderzahlung, der Abfertigung und bei der Berechnung der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt wird. SEG-Zulagen sind dafür steuerfrei. Der verbleibende Anteil der allgemeinen Verwendungszulage ist sonderzahlungsfähig sowie abfertigungsrelevant und wird bei der Berechnung der Überstundenpauschale berücksichtigt.

Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können gemäß der Zulagenordnung im neuen Gehaltssystem „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich ausbezahlt. Bei

einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2020:

1. Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 267,87. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

Gehaltssystem ALT

Nach dem alten Gehaltssystem erhalten die Spitalsärzte als Dienstbezüge Monatsbezüge, Sonderzahlungen sowie allfällige Nebenbezüge. Nach diesem Gehaltssystem werden alle Spitalsärzte entlohnt, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind.

Monatsbezüge

Die Monatsbezüge setzen sich im Wesentlichen aus dem Gehalt zusammen. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Der Gehalt eines Spitalsarztes wird durch die Verwendungsgruppe und Dienstpostengruppe, in die er eingereiht ist, sowie durch das Lebensalter und die Dienstzeit bestimmt.

Tabelle 3: Gehalt gemäß lBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2020)

DPG	GST 4	GST 5	GST 6	GST 7	GST 8	GST 9	GST 10	GST 11	GST 12	GST 13
a/1	2.908,52	3.032,84	3.157,85	3.282,13	3.414,47	3.487,66	3.603,22	3.719,30	3.893,81	4.010,01
a/2	3.057,94	3.197,28	3.336,72	3.476,23	3.623,79	3.712,41	3.842,52	3.972,67	4.162,35	4.277,83

DPG	GST 14	GST 15	GST 16	GST 17	GST 18	GST 19	GST 20	GST 21	GST 22	GST 23
a/1	4.125,25	4.240,59	4.356,16	4.471,90	4.587,18	4.741,91	4.905,54	5.068,92	5.232,12	5.395,39
a/2	4.393,69	4.508,74	4.624,60	4.739,96	4.855,58	5.010,57	5.174,17	5.337,07	5.499,93	5.663,64

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / GST = Gehaltsstufe

Zudem gebührt einem Spitalsarzt, der drei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat, eine Dienstalterszulage in der Höhe des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages seiner Dienstpostengruppe. Die Dienstalterszulage beträgt das Zweifache des durchschnittlichen Vorrückungsbetra-

ges, wenn der Spitalsarzt sechs Jahre, das Dreifache, wenn er neun Jahre und das Vierfache des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages, wenn er zwölf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstpostengruppe verbracht hat.

Tabelle 4: Dienstalterszulage gemäß LBedG 1988 und GBedG 1988 in EURO (Werte 2020)

DPG	DAZ 1	DAZ 2	DAZ 3	DAZ 4
a/1	130,89	261,78	392,67	523,56
a/2	137,14	274,28	411,42	548,56

DPG = Verwendungs- und Dienstpostengruppe / DAZ = Dienstalterszulage

Nebenbezüge („pauschalierte Zulagen“)

Zusätzlich zum Gehalt können Spitalsärzten, die nach dem alten Gehaltssystem entlohnt werden, gemäß der Zulagenordnung für Spitalsärzte „pauschalierte Zulagen“ gebühren. Bei diesen „pauschalierten Zulagen“ handelt es sich um pauschalierte Nebenbezüge im Sinne der Nebenbezügeverordnung, die nicht sonderzahlungsfähig sind. Sie werden 12mal jährlich (Gefahrenzulage, Überstundenpauschale) und 14mal jährlich (Operations- bzw Assistenzarztzulage und Zulage für Fach- und Oberärzte) ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Die pauschalierten Zulagen betragen laut Zulagenordnung für Spitalsärzte im Jahr 2020:

1. Gefahrenzulage

Die Gefahrenzulage beträgt Euro 267,87. Anzumerken ist, dass die pauschalierte Gefahrenzulage laut Zulagenordnung auf Durchschnittsberechnungen basiert, in denen auch die Zeiten des Erholungsurlaubes und sonstige Abwesenheiten vom Dienst berücksichtigt sind.

2. Operations- bzw. Assistenzarztzulage¹

a) vom 7. bis 12. Monat	25 %	230,75 Euro
b) im zweiten und dritten Jahr	40 %	369,20 Euro
c) im vierten und fünften Jahr	50 %	461,50 Euro
d) ab dem sechsten Jahr	75 %	692,24 Euro
e) den Fachärzten	100 %	922,99 Euro

Die Prozentberechnung richtet sich nach der Zulage gemäß lit e). An anderen Krankenanstalten sowie in Lehrpraxen zurückgelegte Dienstzeiten als Arzt sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

3. Überstundenvergütung

Die Überstundenvergütung gebührt gemäß Überstundenvereinbarung (Anlage zur Betriebsvereinbarung nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz). Die Überstundenpauschale (20 % des Gehaltes für 24 Stunden gemäß Überstundenvereinbarung) wird monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.

4. Zulage für Fachärzte und Oberärzte²

a) Fachärzte und Oberärzte	453,42 Euro
----------------------------	-------------

Diese Zulage wird bereits nach Vorlage des Facharztdekretes zusätzlich zur Zulage gemäß Punkt 2 lit e) gewährt. Dies gilt nicht für Ärzte, die eine sogenannte „AUVA-Zulage“ beziehen, sowie für Beleg- und Konsiliarärzte. Nach Bestellung zum Oberarzt wird diese Verwendungszulage in derselben Höhe als Oberarztzulage weitergeführt.

b) Bereichsleitende Oberärzte	711,25 Euro
c) Geschäftsführende Oberärzte	1.219,31 Euro

Variable Zulagen

Variable Zulagen gebühren sowohl nach dem alten als auch dem neuen Gehaltssystem, wenn die entsprechenden Dienstleistungen erbracht werden.

Nachtdienstzulage

Mit der Nachtdienstzulage wird beim Dienstmodell „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ die Dienstleistung von 22.00 bis 06.00 Uhr für die Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen der Dienstmodelle „Arbeitsbereitschaft im Krankenhaus“ bleibt hiervon unberührt).

WICHTIG: Wird an einem Landeskrankenhaus ein 12 Stunden Tag- und Nachtdienst an einem Samstag/Sonntag/Feiertag absolviert, wird dieser Tag- und der Nachtdienst jeweils mit der halben Nachtdienstpauschale abgegolten.

Die Nachtdienstzulage beträgt:

1. für Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt	
an Werktagen	266,10 Euro
an Sonn- und Feiertagen	353,14 Euro
2. für Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt ab dem vollendeten 3. Jahr Spitalarztztätigkeit	
an Werktagen	298,97 Euro
an Sonn- und Feiertagen	400,23 Euro

3. für Fachärzte

Die Nachtdienstzulage für Fachärzte gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Facharzt (Nachweis: Facharzt Diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekretes	€ 344,76	€ 457,22
10 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 400,19	€ 512,67
15 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 455,64	€ 568,10
20 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 511,07	€ 623,53
25 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 566,50	€ 678,97
30 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 621,94	€ 734,40

4. für Ärzte für Allgemeinmedizin

Die Nachtdienstzulage für Ärzte für Allgemeinmedizin gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Diploms als Arzt für Allgemeinmedizin:

an Werktagen	298,97 Euro
an Sonn- und Feiertagen	400,23 Euro

Zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (= Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation als Arzt für Allgemeinmedizin (Nachweis: Diplom als Arzt für Allgemeinmedizin oder Bestätigung der Ärztekammer)) erhöht sich die Nachtdienstzulage für alle Ärzte für Allgemeinmedizin wie folgt³:



	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
Zwei Jahre nach Abschluss	€ 344,76	€ 457,22
12 Jahre nach Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 400,19	€ 512,67
17 Jahre nach Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 455,64	€ 568,10
22 Jahre nach Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 511,07	€ 623,53
27 Jahre nach Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 566,50	€ 678,97
32 Jahre nach Anerkennung als Arzt für Allgemeinmedizin	€ 621,94	€ 734,40

Bereitschaftsdienstzulage

Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Facharztdekretes. Sie erhöht sich für alle Fachärzte ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung der Berufsqualifikation (Nachweis: Facharzt-diplom oder Bestätigung der Ärztekammer) als Facharzt wie folgt:

	an Werktagen	an Sonn- und Feiertagen
ab Vorlage des Facharztdekretes	€ 172,07	€ 344,34
10 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 199,79	€ 372,06
15 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 227,51	€ 399,80
20 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 252,22	€ 427,49
25 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 282,94	€ 455,22
30 Jahre nach Anerkennung als Facharzt	€ 310,67	€ 482,94

WICHTIG: Die Bereitschaftsdienstzulage gebührt beim Dienstmodell „Rufbereitschaft“ für jeden geleisteten Rufbereitschaftsdienst mit oder ohne nachgewiesenen Einsatz. Mit dieser Zulage ist die während aller Dienst-einsätze geleistete Arbeitszeit sowie der damit verbundene Aufwand (Fahrkosten) abgegolten (eine Anrechnung von Stunden auf die Sollarbeitszeit im Rahmen des Dienstmodells „Rufbereitschaft“ bleibt hiervon unberührt).

Zulage für arbeitsintensive Dienste

Fachärzte, die arbeitsintensive Dienste verrichten, erhalten nachstehen-de Vergütung, wenn der arbeitsintensive Dienst in der Nacht (das ist ein Arbeitsbereitschaftsdienst im Krankenhaus in der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) stattfindet.

arbeitsintensiver Dienst I	54,74 Euro
arbeitsintensiver Dienst II	109,45 Euro

Sonn- und Feiertagszulage

Für jeden Sonn- und Feiertagsdienst, der im Rahmen eines Dienstplanes geleistet wird, gebührt dem Spitalsarzt eine Sonn- und Feiertagszulage. Diese Zulage beträgt für jede volle Dienststunde 5,39 Euro

Familien- / Kinderzulage

Die Familienzulage und die Kinderzulage sind ein Bestandteil des Monatsbezuges. Sie werden 14mal jährlich ausbezahlt. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Auszahlung aliquot dem Ausmaß der Beschäftigung.

Familienzulage

Spitalsärzte, die seit dem 14. Dezember 2010 in den Landes- oder Gemein-dedienst eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf eine Familienzulage. Noch bestehende Ansprüche basieren auf landes- bzw. gemeinderechtl-ichen Übergangsbestimmungen. Ab dem 1. Jänner 2020 beträgt die Famili-enzulage für den noch anspruchsberechtigten Personenkreis 70,43 Euro.

Kinderzulage für Landesbedienstete

Anspruch auf eine Kinderzulage haben die Landesbediensteten nach dem alten und neuen Gehaltssystem. Die Kinderzulage besteht aus ei-nem Sockelbetrag und erhöht sich um jedes Kind.

Sockelbetrag	70,43 Euro
Kinderzulage für das 1. Kind	80,28 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	81,15 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	85,72 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	88,80 Euro

Kinderzulage für Gemeindebedienstete

Bei Spitalsärzten, die nicht in das neue Gehaltssystem optiert sind, be-stimmt sich die Kinderzulage analog zu den angeführten Regeln für Lan-desbedienstete.

Spitalsärzten, die nach dem GAG 2005 entlohnt werden, gebührt nach-stehende Kinderzulage:

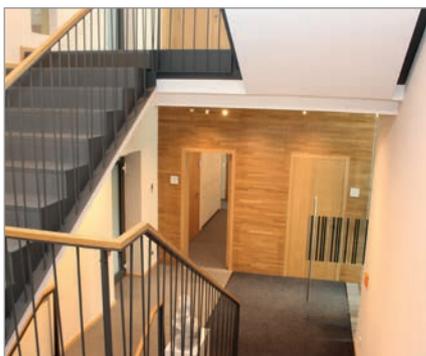
Kinderzulage für das 1. Kind	80,28 Euro
Kinderzulage für das 2. Kind	81,15 Euro
Kinderzulage für das 3. Kind	85,72 Euro
und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	88,80 Euro

Erläuterungen zu den Spitalsärztegehältern

¹ Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

² Wird laut KHBG 14mal jährlich ausbezahlt.

³ Aufgrund der um 24 Monate kürzeren Ausbildungsdauer zum Arzt für Allgemeinmedizin gegenüber der Facharztausbildung, verlängert sich auch die Wartezeit zur Gewährung der höheren Nachtdienstzulage um diesen Zeitraum.



Nach über einem Jahr Bauzeit ist das Gebäude der Ärztekammer für Vorarlberg fertig renoviert. Erkunden Sie die neuen Büroräumlichkeiten und kommen mit unseren Funktionären und Mitarbeitern ins Gespräch.

Tag der offenen Tür

am **Freitag, 07. Februar 2020, von 16:00 bis 20:00 Uhr,**
in der Schulgasse 17, 6850 Dornbirn.

Praxisvertretung Gynäkologie gesucht

Hallo ihr lieben Frauenärzte!

Suche dringend eine **Praxisvertretung für Mittwoch und Freitag, jeweils von 8 bis 12 Uhr** für unsere tolle Wahlarztpraxis mit den liebsten Patientinnen in Dornbirn.

Bitte um Nachricht an:
niedererbauer@gmail.com

Ärzte- oder Therapeutenkollegen/in für Ordinationsgemeinschaft gesucht

Ärzte- oder Therapeutenkollege(in) diverser Fachrichtungen für Ordinationsgemeinschaft in Dornbirn Zentrum gesucht!

Wir sind zwei Gynäkologinnen mit Kassenvertrag und betreiben gemeinsam die Ordination Frauenzimmer – eine Praxis für Frauen, in welcher wir neben der klassischen Gynäkologie und Geburtshilfe eine umfassende Betreuung unserer Patientinnen anbieten.

Gerne würden wir unser Spektrum erweitern und freuen uns über Zuwachs!

Kontakt: info@frauenzimmerdornbirn.at

Vertretung gesucht

Suche ab sofort **Vertretung für gut eingeführte und modern ausgestattete Facharztpraxis für Innere Medizin** in Dornbirn. Arbeitszeiten und Stundenanzahl nach Absprache.

Anfragen an a.lingg@vol.at

Praxisräumlichkeiten

Vermiete großen (26 m²), sonnigen Raum in moderner internistischer Facharztpraxis im Zentrum von Dornbirn, mit ärztlicher Infrastruktur wie Anmeldung, Assistentin, Wartezimmer, Computer/Telefon an Facharzt für Psychiatrie/Neurologie, Alternativmediziner, oder anderen Wahlarzt/Ärztin.

Anfragen an a.lingg@vol.at



Oberärztin/Oberarzt (Psychiatrie und Psychotherapie) 80-100%

Klinik St.Pirminsberg in Pfäfers

Auf www.psych.ch/karriere

finden Sie unser Bewerberportal, unser gesamtes Stellenangebot sowie weiterführende Informationen.



AUGEN Facharzt (m/w/d)

für Region Alpenland (Allgäu).
Im Team oder eigenständig.
TZ möglich.

Bewerbung bitte an:
bewerbung@augenlinik-kempton.de



Dobler Steuerberatung GmbH

Ihr Partner in Sachen Steuern.
Vom Spitalsarzt bis zur Gruppenpraxis.
Erstberatung ist selbstverständlich kostenfrei.

A-6850 Dornbirn · Riedgasse 11 **Fon:** 05572-394230 **Fax:** 05572-394231 **Mail:** office@dobler.at

arzt im LÄNDLE

Die aks gesundheit GmbH stellt Infoblätter „Ernährungstipps“ als Service für ÄrztInnen in Vorarlberg als Download zur Verfügung

Seit längerem besteht von Seiten der Ärzte der Wunsch nach aktueller, wissenschaftlich fundierter, fachlich richtiger und neutraler Information zu Ernährungsfragen, um die PatientInnen in der täglichen Praxis gut beraten zu können.

Dem aks Verein ist es aufgrund des eigenen Strategieprozesses ein Anliegen, nicht nur seinen Mitgliedern, sondern allen ÄrztInnen in Vorarlberg in Zusammenarbeit mit der Vorarlberger Ärztekammer gute Dienstleistungen und Services zu bieten.

Daher wurden von den Diätologinnen der aks gesundheit Infoblätter für den Bereich Ernährung, basierend auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, erarbeitet. Den PatientInnen können so einfache Grundlagen sowie Tipps „Auf was zu achten ist“ und „Was zu vermeiden ist“ zum Thema vermittelt werden. Die Unterlagen wurden in einer möglichst PatientInnen orientierten Sprache aufbereitet.

13 Themen (inkl. Nahrungsmittelunverträglichkeiten) werden behandelt. Es sind dies:

Ernährungstipps

- zur veganen Ernährung
- zur Gewichtsreduktion
- zur vegetarischen Ernährung
- bei Milchzuckerunverträglichkeit (Laktoseintoleranz)
- bei Fruchtzuckerunverträglichkeit (Fruktoseintoleranz)

- bei chronischen Verdauungsproblemen (für verdauungsfördernde Ernährung)
- bei erhöhtem Blutdruck (Hypertonie)
- bei erhöhten Blutfettwerten
- bei erhöhten Blutzuckerwerten (Diabetes mellitus Typ 2)
- bei erhöhten Harnsäurewerten (Hyperurikämie) und Gicht
- bei rheumatischen Beschwerden
- bei Osteoporose
- bei Beschwerden im Verdauungstrakt

Die Infoblätter dienen den ÄrztInnen als Information sowie zur Ausgabe an die PatientInnen zusätzlich zur persönlichen Beratung bei den Diätologinnen. Die Unterlagen können unter folgenden Links von der Homepage der aks gesundheit www.aks.or.at/aks-angebote/ernaehrungsberatung/als sowie von der Homepage der Vorarlberger Ärztekammer unter Downloads/Formulare heruntergeladen werden.

Zusätzlich wird die aks gesundheit allen ÄrztInnen die Materialien als Ausdruck zukommen lassen.

Eine regelmäßige Überarbeitung der Infoblätter ist geplant.



aks Gesundheitsbildung

Ernährungstipps bei Beschwerden im Verdauungstrakt

www.aks.or.at

Grundlagen

Erkrankungen von Magen, Galle, Leber und Bauchspeicheldrüse oder auch Operationen im Verdauungstrakt sowie ein empfindlicher Magen und Darm, können dazu führen, dass manche Lebensmittel oder Speisen Beschwerden wie Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, Blähungen, Völlegefühl oder Magenkrämpfe verursachen.

Dann kann eine „Leichte Vollkost“ hilfreich sein. Die Leichte Vollkost ist eine vollwertige, ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung, die eine ausreichende Versorgung mit Nährstoffen gewährt, und die Verdauungsorgane entlastet. Bei dieser Kost werden Lebensmittel, Speisen und Getränke gemieden, die erfahrungsgemäß häufig (d. h. bei mehr als 5 % der Personen) Beschwerden auslösen. Die Leichte Vollkost kann zwar die Beschwerden lindern, aber nicht die Krankheit heilen.

Sie möchten eine persönliche Beratung?

Die Diätologinnen der aks gesundheit beraten und begleiten Sie individuell.

aks Ernährungsberatung und Diättherapie

Telefonische Terminvereinbarung unter
T 0664 / 802 83 664

MO - DO	08:30 - 11:30 Uhr
	15:00 - 16:00 Uhr
FR	08:30 - 11:30 Uhr

 Vorarlberg

Das Informationsblatt vermittelt Ihnen grundlegende Informationen. Das persönliche und individuelle Beratungsgespräch mit einer Diätologin oder einem Diätologen kann dadurch nicht ersetzt werden.

Wir freuen uns, wenn wir mit diesem Service unterstützend für die ÄrztInnen in Vorarlberg tätig sein können.

MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

Gültig ab 1. Jänner 2020

Empfehlungstarife für Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung

Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte hat beschlossen, für Bestätigungen und Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung folgende Empfehlungstarife (Mindest-Empfehlungstarife), gültig ab 1. Jänner 2020, festzulegen:

Leistungen	Tarif in EURO
UNTERSUCHUNGEN	
Sportuntersuchung	37,50
Untersuchung für Lehrwartausbildung	37,50
Untersuchung von Jugendlichen im Gastgewerbe	51,00
Eignungsuntersuchung (Kindergarten, Schule, Uni usw.)	37,50
ATTESTE	
allgemeine Atteste ab	ab 21,00
Verletzungsattest, je nach Umfang	21,00 bis 52,00
Attest für Reiserücktrittversicherung	42,00
Attest für PVA, je nach Zeitaufwand	ab 21,00
Attest für Schifferpatent	41,00
Attest für Auslandsaufenthalt/Gesundheitsattest	37,50
Freistellungszeugnis Mutterschutzverordnung	50,00
IMPFUNGEN	
Impfungen im Rahmen von Aktionen der ÖÄK/aks (insb. Grippeimpfung, FSME,...)	16,00
Impfungen außerhalb von Aktionen	19,00
BERATUNGEN	
Reiseberatung	55,00
HIV-Beratung inkl. allfälliger Blutabnahme (exkl. Laborkosten)	38,50
Patientenverfügung (pro angefangener ½ Stunde)	120,00
BESTÄTIGUNGEN	
Bestätigung für Pflegegeld	32,00
allgemeine Bestätigungen (Infektionskrankheit, Pflegeurlaub usw.)	13,50
Bestätigung über die Notwendigkeit eines ständigen 24-Stunden-Pflege- und Betreuungsbedarfes im Rahmen der Pflegegeldstufen 3 und 4	19,00
SONSTIGES	
Schwangerschaftstest	27,00
Kurantrag, je nach Zeitaufwand	ab 24,00
Herstellung von Abschriften (Kopien) aus der Krankengeschichte	1,50 pro Seite
LEBENSVERSICHERUNGSUNTERSUCHUNGEN:	
(lt. Vereinbarung mit dem Versicherungsverband)	
Lebensversicherungsuntersuchung, großer Befund	156,17
Lebensversicherungsuntersuchung, kleiner Befund	43,11
Gesetzlich festgelegte Tarife für Leistungen außerhalb der kassenärztlichen Honorierung:	
<u>Lt. § 23 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung:</u>	
Führerschein Gruppe 1 Grunduntersuchung	35,00
Führerschein Gruppe 2 Grunduntersuchung	50,00
Führerschein-Wiederholungsuntersuchung	30,00

Tarifempfehlung für Notärztinnen und -ärzte

Die Österreichische Ärztekammer hat die Tarifempfehlungen für freiberufliches ärztliches Tätigwerden als Notarzt im organisierten Rettungsdienst valorisiert, gültig ab 1.1.2020:

1) Ambulanzdienste bei Groß- oder Sport-Veranstaltungen Stunde Pro 1., 2., 3. etc. Stunde / € Pauschalsumme / €

1.	182,80	182,80	13.	48,70	1.060,00
2.	121,90	304,70	14.	48,70	1.108,70
3.	85,30	390,00	15.	48,70	1.157,40
4.	85,30	475,30	16.	48,70	1.206,10
5.	85,30	560,60	17.	48,70	1.254,80
6.	85,30	645,90	18.	48,70	1.303,50
7.	60,90	706,80	19.	36,60	1.340,10
8.	60,90	767,70	20.	36,60	1.376,70
9.	60,90	828,60	21.	36,60	1.413,30
10.	60,90	889,50	22.	36,60	1.449,90
11.	60,90	950,40	23.	36,60	1.486,50
12.	60,90	1.011,30	24.	36,60	1.523,10

2) Begleitung von Auslands- und Intensivtransporten:

Schema wie oben. Zeit von Abfahrt bis Rückkehr + 30 Minuten für Dokumentation

4) Die Beträge unterliegen seit 2011 einer jährlichen Valorisierung von 2%.

5) Reisekosten, Verpflegung und Nächtigung sind vom Veranstalter zu übernehmen.

Eine Übersicht der neuen Tarife, gültig ab dem 1. Jänner 2020, finden Sie auch auf www.arztinvorarlberg.at (Arzt und Beruf / Niedergelassene Ärzte / Privatärztliche Honorare und Tarife)



Tarifempfehlung für freiberufliches ärztliches Tätigwerden als Notarzt gemäß § 40 Ärztegesetz 1998 im organisierten Rettungsdienst (insbes. NEF, NAW, NAH)

Tarif gültig ab 1.1.2020

Montag-Freitag (6-22 Uhr)	€ 108/Std.
Nacht Zuschlag 50% (22-6 Uhr)	€ 161/Std.
Samstag (6-22 Uhr)	€ 129/Std.
Nacht Zuschlag 50 % (22-6 Uhr)	€ 193/Std.
Sonntag, Feiertag (6-22 Uhr)	€ 151/Std.
Nacht Zuschlag 50% (22-6 Uhr)	€ 224/Std.

Zur Wertbeständigkeit werden die angeführten Tarife ab 2017 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorvorjahres valorisiert. Die so berechneten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.



Mindesthonorar-Empfehlung für externe Arbeitsmediziner

Der Vorstand der ÖÄK hat die arbeitsmedizinischen Empfehlungstarife für 2020 beschlossen. Gegenüber 2019 erfolgte ein Erhöhung um 2,0 %.
Gültig ab 1. Jänner 2020:

Einsatzzeit Stunden / Jahr

Einsatzzeit Stunden / Jahr	Betrag pro Stunde in €
1-80	179,40
81-180	148,55
>180	121,89

Für bereits abgeschlossene Verträge werden die 2019 geltenden Honorare um 2,0 % erhöht. Honorare für Wegzeiten, Fahrtspesen, Bürokosten etc. sind separat zu vereinbaren.



Rezeptgebühr sowie Mindestbetrag für die Kostenbeteiligung für Heilbehelfe und Hilfsmittel im Jahr 2020

Die Rezeptgebühr für Heilbehelfe und Hilfsmittel wird im Jahr 2020 € 6,30 betragen.

Der Mindestbetrag für den Kostenanteil der Versicherten bzw. des Versicherten bei Gewährung von Heilbehelfen und Hilfsmitteln wird im Jahr 2020 € 35,80 betragen (20 % der täglichen Höchstbeitragsgrundlage).



arzt im LÄNDLE

Empfohlener Privatpunktewert und Privatröntgenunkosten

Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg hat folgende Empfehlungen beschlossen:

Privatpunktewert ab 1. Jänner 2020 3,40 €

Privatröntgenunkosten 3-fache Röntgenunkosten gemäß der ÖGK-Honorarordnung

Den Ärztinnen und Ärzten bleibt es jedoch freigestellt, den Punktewert zwischen technischen Leistungen und Ordinationsleistungen bzw. Visiten differenziert zum Ansatz zu bringen. Der Punktewert soll in diesem Sinne als oberer Richtwert betrachtet werden.



Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte

Aus dem Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte bei niedergelassenen Ärzten ergeben sich zusammengefasst folgende Änderungen im Vergleich zum Kollektivvertrag 2019. Der (neue) Kollektivvertrag ist mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

- Die Kollektivvertragslöhne werden um 2,7% erhöht. Die Infektionszulage und Strahlenschutzzulage werden um Euro 2,00 erhöht.
- Analog zur Valorisierung in der ÖGK-Honorarordnung hat die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte einer Erhöhung der IST-Gehälter um 2% zugestimmt.
- Im Punkt III wurde Absatz 5 (Karfreitagsregelung) aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes ersatzlos gestrichen
- in Punkt VIII/3 wurde das Wort „Werktag“ mit dem Wort „Arbeitstag“ ersetzt

Alle niedergelassenen Ärzte wurden bereits im November mit in einem entsprechenden Rundschreiben darüber informiert.

Der (neue) Kollektivvertrag für nichtärztliche Angestellte bei niedergelassenen Ärzten ist auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg unter <https://www.arztin-vorarlberg.at/aek/dist/content-286.html> abrufbar.

Für ergänzende Fragen, steht Ihnen unser Mitarbeiter, Mag. Stefan Nitz (05572/21900-46, stefan.nitz@aekvbg.at) gerne zur Verfügung.



Konzett, Bayer
Personalberatung



Der Pool für ArztassistentInnen

Wir sind spezialisiert auf Mitarbeitersuche und -schulung für Ärzte in Vorarlberg. Bei uns melden sich laufend ArztassistentInnen die sich beruflich verändern möchten und neue Aufgaben suchen. Deshalb können wir rasch und zuverlässig Lösungen anbieten.

office@konzett-bayer.at · www.konzett-bayer.at · T +43 5577 24400

AUVAsicher Honorarerhöhung für 2020

§ 16 der Vereinbarung zur Durchführung des § 78a ASchG sieht vor, dass das Honorar für AUVAsicher Vertragspartner ab 2007 jährlich am 1. Jänner nach dem „Tariflohnindex 1986 für freie Berufe“ mit Stichtag 1. Juli des Vorjahres valorisiert wird. Das auf diese Weise berechnete Stundenhonorar wird kaufmännisch auf zwei Stellen gerundet.

Somit ergibt sich nach der Indexanpassung für 2020 ein Stundensatz von € 153,24. Dies bedeutet eine Erhöhung um € 5,18 (+ 3,5%).



Basiszertifikat Homöopathie

Homöopathische Behandlung von akuten Erkrankungen – In zehn Wochenenden zum Basiszertifikat Homöopathie

Teil 1 der Homöopathie-Grundausbildung der ÖGHM

Mit dem Erwerb des Basiszertifikats Homöopathie sind Sie in der Lage, Akuterkrankungen homöopathisch zu behandeln. Sie erlernen die Grundlagen der Homöopathie, die Arzneifindung vor allem bei Akuterkrankungen und erarbeiten die 50 wichtigsten Arzneien (140 Stunden).

Nach dem Basiszertifikat können Sie Ihre Ausbildung vertiefen und auch die Behandlung chronischer Erkrankungen erlernen. In 210 weiteren Stunden erlernen Sie alles, was Sie in der homöopathischen Praxis benötigen. Nach einer

Prüfung über die behandelten Themen erhalten Sie das ÖÄK-Diplom Homöopathie.

Start eines neuen Ausbildungslehrgangs in Salzburg:

Einführungskurs:

21. bis 23. Februar 2020

Freitag, 15 Uhr bis Sonntag, 14 Uhr

Nach dem Einführungskurs können Sie sich entscheiden, ob Sie die Ausbildung machen wollen.

Die Basiskurse:

BK 1: 17. bis 18. April 2020

BK 2: 5. bis 6. Juni 2020

BK 3: 11. bis 12.9. September 2020



Die weiteren Termine werden demnächst bekanntgegeben.

Veranstaltungsort:

Parkhotel Brunauer****, Salzburg

Unter www.homoeopathie.at finde Sie alle Details zum Basiszertifikat Homöopathie. Gerne können Sie uns persönlich unter 01/526 75 75 bzw. per E-Mail an sekretariat@homoeopathie.at kontaktieren.

Gardasil Catch-Up-Impfungen für die 12- bis 15-Jährigen – neuerliche Preiserhöhung

Mit Schreiben vom 24. September 2019 hat das Land Vorarlberg mitgeteilt, dass der Abgabepreis für den Impfstoff Gardasil 9 für die Catch-Up-Impfungen der 12-15-Jährigen aufgrund einer Preiserhöhung des Impfstoffherstellers erhöht werden muss.

Jetzt ist zutage getreten, dass der Impfstoff Gardasil 9, der über die Apotheken für die Catch-Up-Impfungen abgegeben wird, mehrwertsteuerpflichtig ist, weshalb es neuerlich zu einer Erhöhung des Apothekenabgabepreises für den Impfstoff Gardasil 9 von bisher € 68,75/Dosis auf € 75,62/Dosis (anstatt des regulären AVP von € 205,20) kommt.

An den Modalitäten der Impfung gegen HPV ändert sich ansonsten nichts:

Vom 9. bis zum 12. Geburtstag ist die Impfung Bestandteil des Gratis-Kinderimpfkonzeptes, der Impfstoff Gardasil 9 für diese Gratis-Impfungen kann über die Bezirkshauptmannschaft-

ten bezogen werden und das Impfhonorar über die aks gesundheit GmbH abgerechnet werden.

Vom 12. bis zum 15. Geburtstag muss der Impfstoff Gardasil 9 rezeptiert und über die Apotheken bezogen werden.

Für den Impfstoff Gardasil 9 (für die Catch-Up-Impfung der 12- bis 15-Jährigen) gilt ab sofort der Apothekenverkaufspreis von € 75,62/Dosis.

Auch bei den Catch-Up-Impfungen kann das Impfhonorar über die aks gesundheit GmbH abgerechnet werden.

Verordnung zur Übernahme von Aufgaben der Gesundheitsvorsorge durch Schulärztinnen und Schulärzte

Entsprechend dem Schulunterrichtsgesetz haben Schulärztinnen und Schulärzte die Aufgabe, Lehrpersonen in gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Bei festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist die Schülerin oder der Schüler hievon vom Schularzt oder von der Schulärztin in Kenntnis zu setzen.

Die Schulärztinnen und Schulärzte haben neben diesen und den in sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen genannten Aufgaben **nach Maßgabe einer Verordnung** der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auch Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend wahrzunehmen. Als solche gelten unter anderem:

- die Durchführung von Schutzimpfungen und deren elektronische Dokumentation inklusive Kontrolle des Impfstatus und Impfberatung,
- Mitwirken bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten,
- die Durchführung von periodischen, stichprobenartigen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler zur Erhebung und elektronischen Dokumentation von epidemiologisch relevanten Gesundheitsdaten wie Körpergewicht und Körpergröße, wobei die Schülerin oder der Schüler



über festgestellte gesundheitliche Mängel in Kenntnis zu setzen ist und

- die Mitwirkung an gesundheitsbezogenen Projekten (Gesundheitsförderung und Gesundheits-erziehung).

Maßnahmen gemäß Z 1 und 3 bedürfen der Zustimmung der einsichts- und urteilsfähigen Schülerin bzw. des einsichts- und urteilsfähigen Schülers oder bei einer nicht einsichts- und urteilsfähigen Schülerin bzw. einem nicht einsichts- und urteilsfähigen Schüler deren bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Die näheren Festlegungen betreffend die Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend sind durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu treffen.

Bei festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind die Schülerin oder der Schüler durch die Schulärztin oder den Schularzt

über die gebotenen medizinischen Maßnahmen zu informieren.

Die zuletzt angeführten Aufgaben der Gesundheitsvorsorge sind nunmehr durch Verordnung näher festgelegt worden. Eine von uns vorab verlangte grundlegende Überarbeitung dieser Verordnung ist bedauerlicherweise nur teilweise erfolgt. Wir möchten Sie über die Bestimmungen dieser Verordnung nachstehend näher informieren.

Schulärztinnen/Schulärzte haben **nach Beauftragung durch die Landeshauptfrau / den Landeshauptmann**, sofern diese Aufgabe nicht von anderen Ärztinnen / Ärzten wahrgenommen wird, in Umsetzung des gemeinsamen kostenfreien Impfprogramms des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger die gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich empfohlenen Impfungen entsprechend dem gemeinsamen kostenfreien Impfprogramm bei Schülerinnen/Schülern nach Zustimmung durch die entscheidungsfähige Schülerin / den entscheidungs-

MENTORING-PROJEKT ÄRZTEKAMMER VORARLBERG

Anmeldung und weitere Informationen auf www.arztinvorarlberg.at oder unter mentoring@aekvbg.at

fähigen Schüler oder deren / dessen Erziehungsberechtigte/n (Person, die mit der gesetzlichen Vertretung im Bereich der Pflege und Erziehung betraut ist) durchzuführen und zeitnah elektronisch zu erfassen.

Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz **kann Schulärztinnen / Schulärzten insbesondere folgende weitere Tätigkeiten übertragen:**

- Beratung der entscheidungsfähigen Schülerin / des entscheidungsfähigen Schülers oder der / des Erziehungsberechtigten der nicht entscheidungsfähigen Schülerin / des nicht entscheidungsfähigen Schülers im Rahmen der jährlichen schulärztlichen Untersuchung über die gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich empfohlenen Impfungen, insbesondere mit Hinweis auf die individuell fehlenden Impfungen;
- Erhebung der dokumentierten Impfungen der Schülerin / des



Schülers im Rahmen der jährlichen schulärztlichen Untersuchung (aktueller Impfstatus, insbesondere bei Schuleintritt);

- Durchführung von weiteren gemäß dem jeweils aktuellen Impfplan Österreich empfohlenen Impfungen bei Schülerinnen/Schülern nach Beauftragung durch die Landeshauptfrau / den Landeshauptmann und nach Zustimmung durch die entscheidungsfähige Schülerin / den entscheidungsfähigen Schüler oder deren / dessen Erziehungsberechtigte/n, wenn diese im Hinblick auf in Aussicht genommene Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen oder aus epidemiologischer Sicht für den Schulkontext erforderlich sind.

Weiters haben Schulärztinnen/Schulärzte die Gesundheitsbehörden nach Beauftragung durch die zuständige vollziehende Behörde im Rahmen der Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten zu unterstützen, sofern ein

Verdachts-, Erkrankungs- oder Todesfall einer meldepflichtigen Krankheit in der Schule aufgetreten ist oder ein Bezug zur Schule im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen vermutet wird. Schulärztinnen / Schulärzte sind verpflichtet, bei diesen Tätigkeiten den zuständigen vollziehenden Behörden die für die Bekämpfung von Infektionskrankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes relevanten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Ob es zu einer solchen Beauftragung oder Übertragung durch den Landeshauptmann bzw. die Gesundheitsministerin/den Gesundheitsminister kommen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

**Für Fragen steht Ihnen
Dr. Jürgen Winkler
(05572/21900-34)
gerne zur Verfügung.**

Universitätsklinik f. Innere Medizin III
KARDIOLOGIE
& **ANGIOLOGIE**



Save the Date



Dieser Kongress ist mit
22 DFP-Punkten approbiert.

22. Kardiologie- Kongress Innsbruck

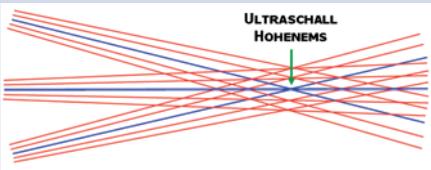
5. bis 7. März 2020, Congress Innsbruck

www.kardiologie-innsbruck.at

Ärzte-Diplomfortbildung Vorarlberg 2020

Datum	Zeit	Ort	Veranstaltung – Thema	Referenten	Veranstalter
18.01.- Sa- 24.01. Fr		Lech am Arlberg Hotel Rote Wand	19. ÖGAM Wintertagung für Allgemein- und Familienmedizin Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: DIVERSE PUNKTE	diverse Referenten	ÖGAM (Anmeldung erforderlich: www.oegam.at)
23.01. Do	19.30	Hohenems LKH Hohenems Casino	Gibt es das gute Sterben? Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. SONSTIGE	Fink, Häfele	LKH Hohenems Innere Medizin
20.01. Mo		Zürs Hotel Zürserhof	34. Arlberger Gynäkologielehrgang - Neuerungen, Schwerpunkte und Leitlinien Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 10 Pkt. MEDIZINISCH	diverse Referenten	LKH Feldkirch Abt. für Geburtshilfe und Gynäkologie (Anmeldung erforderlich)
20.01. Mo	19.00	Bregenz Hotel Schwärzler	Wenn die Luft knapp wird – PAH – pulmonale arterielle Hypertonie und Therapiemöglichkeiten Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 3 Pkt. MEDIZINISCH	Mathies	Gesellschaft der Ärzte in Vorarlberg (Anmeldung erforderlich office@orhacare.com)
22.01. Mi	19.30	Bregenz Goldener Hirschen	Der diabetische Patient im Focus – brechen neue Zeiten an? Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. MEDIZINISCH	Sälly	Bezirksärztervertretung Bregenz (Dr. Rudolf Brugger) (Anmeldung erforderlich)
26.01.- So- 31.01. Fr		St. Anton ARLBERG-well.com- Halle	Internationales Symposium für Anästhesie, Intensivtherapie, Notfallmedizin, Schmerztherapie Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 39 Pkt. MEDIZINISCH	Fries, Markstaller	Universitätsklinikum Rostock, (Anmeldung erforderlich)
28.01. Di	17.00	Feldkirch LKH Feldkirch Panoramasaal	Das humane Mikrobiom: Mythen und Fakten Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. MEDIZINISCH	Stockinger, Hartmann, Dirschmid	Gesellschaft der Ärzte in Vorarlberg (Anmeldung erforderlich: pathologie@lkhf.at)
31.01.- Fr- 01.02. Sa		Lochau Schloss Hofen	Praktische Anwendung der OPD-KJ in Diagnostik und Therapie Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 12 Pkt. MEDIZINISCH	Noske	Schloss Hofen (Anmeldung erforderlich)
04.02. Di	17.00	Rankweil LKH Rankweil Seminarraum	PIK3CA und Therapiekonsequenzen beim Mammakarzinom Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. MEDIZINISCH	Gampenrieder	Gesellschaft der Ärzte in Vorarlberg
06.02. Do	19.30	Feldkirch LKH Feldkirch Panoramasaal	SGLT2 Hemmer: Eine Revolution in der Inneren Medizin? Anrechenbarkeit auf das DFP der ÖÄK: 2 Pkt. MEDIZINISCH	diverse Referenten	Gesellschaft der Ärzte in Vorarlberg (Anmeldung erforderlich)

Ultraschallkurse 2020 am LKH Hohenems



Abdomensonographie – Grundkurs 26. – 28. März 2020

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher
Kursort: LKH Hohenems
Kursgebühr: Euro 400,-

Abdomensonographie – Grundkurs 1. – 3. Oktober 2020

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher
Kursort: LKH Hohenems
Kursgebühr: Euro 400,-

Abdomensonographie – Aufbau- und Abschlusskurs 12. – 14. November 2020

Kursleiter: OA Dr. Otto Gehmacher
Kursort: LKH Hohenems
Kursgebühr: Euro 400,-

Anmeldung zu den Kursen:

LKH Hohenems
Sekretariat der Abteilung
für Innere Medizin
Telefon: 05576/703-2600
E-Mail: sekretariat.interne@vlkh.net



ÄRZTE & ÄRZTINNEN IN VORARLBERG

Die offizielle Facebook-Gruppe der Ärzteschaft Vorarlberg!
Beitreten und immer auf dem aktuellsten Stand sein!

Feldkircher Workshops – Anästhesie-fokussierte Sonografie

10. Feldkircher Workshop von 25. – 26. April 2020

Kursort: LKH Feldkirch
Notfallsonografie, Grundkurs 2,
Notarzt Refresher

11. Feldkircher Workshop von 26. – 27. September 2020

Kursort: LKH Feldkirch
Grundkurs I Anästhesiologie

DFP-Punkte: jeweils 20

Anmeldung: bitte per E-Mail an
anaesthesie.sekretariat@lkhf.at

VORARLBERG

Schlaganfall und Palliative Care

Wann: 16. Jänner 2020

Wo: Bildungshaus Batschuns

Themen

- Palliative Care
- Schlaganfall
- komplexe Symptombehandlung
- vorausschauende Kommunikation
- Hilfen zur Entscheidungsfindung

Anmeldung

bildungshaus@bhba.at

DFP-Punkte: 4 medizinisch und 4 sonstige

19. ÖGAM Wintertagung für Allgemein- und Familienmedizin

Wann: 18. – 24. Jänner 2020

Wo: Hotel Rote Wand, Lech am Arlberg

Themen

- Landärzte und Ihre PatientInnen
- Sportärztliches Attest in der Allgemeinpraxis

- Suizidalität in der Allgemeinpraxis
- Gicht, neu bewertet
- Digitale Gesundheit, digitale Hilfsmittel
- Seltene Erkrankungen
- Praktische Schmerztherapie in der Rheumatologie
- uvm.

Information und Anmeldung

www.oegam.at

DFP-Punkte: je nach Vortrag/Workshop

Internationales Symposium für Anästhesie, Intensivtherapie, Notfallmedizin, Schmerztherapie

Wann: 26. – 31. Jänner 2020

Wo: ARLBERG-well.com-Halle, St. Anton

Themen

- Anästhesie
- Kinderanästhesie
- Ambulante Anästhesie
- Refresherkurse
- Intensivtherapie
- Notfallmedizin
- Schmerztherapie
- Alpine Notfallmedizin
- uvm.

Anmeldung

bis 10. Dezember 2019:

www.st.anton-anaesthesie.de

DFP-Punkte: je nach Vortrag/Workshop

5. Palliativsymposium 2020

Wann: 11. März 2020

Wo: Bildungshaus Batschuns

Teilnehmer: Eingeladen sind Pflegekräfte, ÄrztInnen, Seelsorgende, TherapeutInnen sowie Interessierte.

Kurskosten: Euro 150,- inkl. Verpflegung und Tagungsunterlagen

Veranstaltung wird von der ÖAK mit 4 Medizinischen und 4 Sonstigen DFP-Punkten für das Fortbildungsdiplom anerkannt.

Mit: Österr. Krebshilfe Vorarlberg, Palliativstation, LKH Hohenems, Caritas Hospiz

Unterstützt von der Landesregierung Vorarlberg

Weitere Infos und Workshops unter:
www.bildungshaus-batschuns.at



advisis
Your Healthcare Partners

Unsere Auftraggeberin ist ein renommiertes versicherungsmedizinisches Begutachtungszentrum mit den Standorten Bern und St. Gallen.

In einer Holdingstruktur organisiert, werden beide regionalen Standorte als Aktiengesellschaften betriebswirtschaftlich in enger Abstimmung mit der medizinischen Leitung regional selbstständig geführt.

Beide Zentren führen medizinische Begutachtungen, Verlaufsbeurteilungen sowie Aktengutachten für verschiedene Auftraggeber im öffentlichen und privaten Versicherungsumfeld durch. Ein Ärzteteam von über 50 Gutachterinnen und Gutachtern aus den verschiedensten Fachgebieten befasst sich mit den ihm übertragenen versicherungsmedizinischen Fragestellungen. An beiden Standorten wurden in den letzten Jahren über 10 000 Gutachten erstellt. Klare Strukturen in Organisation und Fallführung sind verantwortlich für ein qualitativ hochstehendes Ergebnis.

Als Nachfolge suchen wir für die erfolgreiche Geschäftsentwicklung am Standort St. Gallen per sofort oder nach Vereinbarung eine ärztliche Leitung:

Ärztin /Arzt **mit ausgewiesenen Kenntnissen in Versicherungsmedizin** **für die regionale medizinische Leitung 80%**

Ihre Verantwortung

Im Freelancing übernehmen Sie diese anspruchsvolle, selbstständige Leitungsfunktion, zeichnen verantwortlich für die fachliche, organisatorische und personelle Führung der medizinischen Abteilung. Sie kooperieren eng mit dem CEO der Holding in der Innen- und Aussenrichtung und sind Mitglied der Geschäftsleitung.

Die Kernaufgabe der regionalen medizinischen Leitung beinhaltet die Verantwortung für eine konsequente Einhaltung sämtlicher medizinischer Prozesse und Abläufe vor, während und nach der Begutachtung sowie Sicherstellung und Durchsetzung einer umfassenden Dienstleistung des Kernprozesses gegenüber internen und externen Kunden. Die Qualitätssicherung der Gutachten hat dabei grösste Priorität.

Ihr Profil

- Facharzttitel (innere Medizin, andere äquivalente Facharzttrichtung, versicherungsmedizinische Ausbildung) mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Ausgewiesene Kenntnisse in Versicherungsmedizin, Gutachtertätigkeit
- Kennen der Regulatorien, Qualitätsstandards und ethischen Prinzipien im Gutachtenprozess
- Unternehmerisches Denken und Handeln
- Personelle Führungserfahrung inkl. Ausbilden und Anleiten
- Freude an Teamarbeit und Fähigkeit, auch kritische Auseinandersetzungen mit Gutachterinnen/Gutachtern und Auftraggebern professionell zu führen

Was Sie erwartet

- Einsitz in der Geschäftsleitung
- Eine verantwortungs- und anspruchsvolle Auseinandersetzung mit versicherungsmedizinischen Themen aus allen Bereichen der Medizin
- Ein motiviertes Team und schöne, moderne Arbeitsräumlichkeiten inmitten der Stadt St. Gallen

Interessiert?

Überzeugen Sie uns durch Zustellung Ihrer vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte direkt an: robert.hug@advisis.ch. Bei Fragen: Tel. +41 79 652 34 01.

Advisis AG, Effingerstrasse 55, 3008 Bern

aks reha⁺ ambulante Rehabilitation in Vorarlberg

Im aks Haus Bregenz, Broßwaldengasse 8, entsteht die aks reha⁺, ein ambulantes Reha-Zentrum für Erwachsene in den Indikationen Orthopädie, Kardiologie, Pulmologie, Psychiatrie, Stoffwechselerkrankungen und Verdauungsapparat, Onkologie und Neurologie. Dieses Reha-Zentrum soll eine Lücke in der rehabilitativen Versorgung der Vorarlberger Bevölkerung schließen.

Ausschreibungsverfahren

Laut Rehabilitationsplan 2016 herrscht in Vorarlberg ein erhöhter Bedarf an ambulanten Therapieplätzen. Die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten ist erforderlich. Die aks gesundheit GmbH hat sich beim öffentlichen Vergabeverfahren der Pensionsversicherungsanstalt für den Standort Bregenz beworben und den Zuschlag für die Errichtung eines ambulanten Reha-Zentrums erhalten.

Rehaphasen II und III

Die Rehabilitation der Phase II stellt eine Alternative zur stationären Rehabilitation dar und erfolgt im Anschluss an die Akutrehabilitation bei ausreichender Stabilität der Patientin/des Patienten. Für eine ambulante, stationär ersetzende Phase II-Rehabilitation sprechen etwa die Möglichkeit die Rehabilitation berufsbegleitend zu absolvieren, Betreuungspflichten nachgehen zu können und in der Rehabilitation Erlerntes im Alltag gleich umzusetzen. Die Phase II-Rehabilitation erfolgt in einem Zeitraum von 6 Wochen an 3 bis 4 Tagen pro Woche.

Die Rehabilitation der Phase III dient im Anschluss zur Stabilisierung. Die Rehabilitation in Phase III erfolgt im Zeitraum von 3 bis 12 Monaten an 2 Tagen pro Woche.

Eröffnung im Juni 2020

Derzeit wird das aks Haus in Bregenz, Broßwaldengasse baulich adaptiert. Die aks reha⁺ startet im Juni 2020 in modernen, ansprechenden und sehr gut ausgestatteten Räumlichkeiten.

Leistungsprofil, Qualität und Standards

Grundlage der Arbeit in der aks gesundheit GmbH ist seit dem Jahr 2008 das biopsychosoziale Modell der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF). Im Sinne eines Top-Down-Prozesses werden die Teilhabeziele, die durch den Patienten/die Patientin formuliert werden, auf die Aktivitätsebene und Funktionsebene übersetzt und mit entsprechenden Interventionen umgesetzt. Begleitet wird dieser Prozess durch Assessments, die einerseits der medizinischen Dokumentation bzw. Verlaufskontrolle, einer Qualitätskontrolle und andererseits auch der Finalität der Behandlung Rechnung tragen. Dies basierend auf der Idee eines Rehab-Cycles (Assessment-Assignment-Intervention-Evaluation).

Ziel der Rehabilitation

Die Rehabilitation umfasst medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen. Das Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der zu rehabilitierenden Personen bis zu einem solchen Grad (wieder)herzustellen, der Sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz einzunehmen.

Die Rehabilitation umfasst Maßnahmen wie Ärztliche Untersuchungen, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Soziale Arbeit, Psychologie, Psychotherapie, Diätologie im Einzel- und Gruppensetting, Massage, Physikalische Therapie, Vorträge und Schulungen. Besonderen Wert legt die



Ihr Ansprechpartner:

aks gesundheit GmbH
Rheinstraße 61
6900 Bregenz
T: +43 5574 202-0
rz@aks.or.at
www.aks.or.at

Ein Unternehmen der
aks Gruppe

aks reha⁺ auf das Entlassungsmanagement und die berufliche (Wieder)eingliederung.

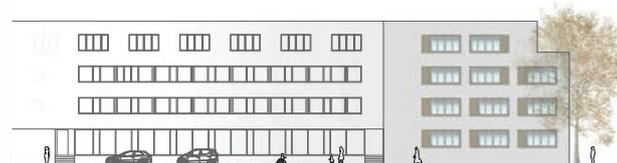
Offene Stellen

Die aks reha⁺ in Bregenz sucht Ärztliche Leitung und Ärztliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Beschäftigungsausmaß von 2 bis 40 Wochenstunden:

- **Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin**, vorzugsweise mit Additivfach Hämatologie und Onkologie, Endokrinologie und Stoffwechsel oder Kardiologie
- **Fachärztin/Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation**
- **Fachärztin/Facharzt für Neurologie**
- **Fachärztin/Facharzt für Pulmologie**, vorzugsweise mit Zusatzausbildung pneumologische Rehabilitation
- **Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie**
- **Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin mit Notarztdiplom**

Factbox

- aks reha⁺ ab Juni 2020 in Bregenz
- Indikationen: Orthopädie, Kardiologie, Pulmologie, Psychiatrie, Stoffwechselerkrankungen und Verdauungsapparat, Onkologie und Neurologie
- Rehaphasen: II und III
- Zuweisung: Antrag auf Rehabilitationsaufenthalt beim Sozialversicherungsträger



Qualifizierung von Beschäftigten

Weiterbildung zählt zu den Schlüsselfaktoren in der Personalentwicklung. (z.B. Ausbildung Ordinationsassistentinnen). Mit dem Angebot der Qualifizierungsförderung unterstützt das AMS die Ausbildung von Beschäftigten.

Digitale Neuerungen sowie der strukturelle Wandel des Arbeitsmarktes erhöhen den Bedarf an flexiblen und gut ausgebildeten Mitarbeitenden. Zudem stehen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung Personen über 45 Jahre stärker im Fokus der betrieblichen Weiterbildung. Um den Bedarf an Weiterbildungsaktivitäten besser einzuschätzen, ist in erster Linie ein detailliertes Wissen über die Kompetenzen der Beschäftigten notwendig. Nur mit einer systematischen Analyse der Stärken und Schwächen der eigenen Mitarbeitenden lassen sich geeignete Bildungsaktivitäten finden oder maßgeschneiderte Angebote erstellen.

Potenzial der Mitarbeitenden fördern

Das AMS Vorarlberg fördert die Weiterbildung von gering qualifizierten und älteren Mitarbeitenden, um deren Arbeitsplätze zu sichern sowie Karrierechancen und Einkommensmöglichkeiten zu verbessern. Das Angebot der Qualifizierungsförderung für Beschäftigte beinhaltet den Kompetenzaufbau von gering qualifizierten Mitarbeitenden, die Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von Personen über 45 Jahre sowie eine allgemeine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. Grundsätzlich können alle Unternehmen diese Förderung in Anspruch nehmen, unabhängig von Branche oder Betriebsgröße. Gefördert wird die Aus- oder Weiterbildung von Mitarbeitenden, die höchstens Pflichtschulabschluss haben, von Frauen, die über einen Lehrabschluss oder einen Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule verfügen, oder von Beschäftigten, die eine höhere Ausbildung als die Pflichtschule absolviert und das 45. Lebensjahr vollendet haben.



Arbeitsmarktpolitische Ausbildungsziele
Die Ausbildungsziele müssen mit den arbeitsmarktpolitischen Vorgaben des AMS übereinstimmen. Diese sind unter anderem der Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz, fachliche Spezialisierung, das Erlangen von neuen Fähigkeiten, höhere Entlohnung oder der Wechsel auf einen alternsgerechten, weniger belastenden Arbeitsplatz. Gefördert wird die Teilnahme an überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Kursstunden à 60 Minuten. Pro Kurstag werden maximal 10 Kurs-

stunden anerkannt. Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Mitarbeitenden.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 50 Prozent der Kurskosten sowie 50 Prozent der Personalkosten ab der 25. Kursstunde. Eine praktische Ausbildung kann nur dann absolviert werden, wenn sie in einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung stattfindet und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen durchgeführt wird.

Antragstellung

Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn ausschließlich über Ihr eAMS-Konto gestellt werden. Sollten Sie noch kein eAMS-Konto haben, dann wenden Sie sich an das Service für Unternehmen in Ihrem AMS und beantragen Sie dort Ihre Zugangsdaten.

Auskünfte erhalten Sie von Manuela Mizelli (05574/691/80608) oder Elke Knoll (05574/691/80609)

Weitere Informationen zur Qualifizierungsförderung für Beschäftigte finden Sie unter: www.ams.at/unternehmen#vorarlberg

Das Versicherungsbüro für den Arzt im Ländle

Kollmann • Versicherungsmakler

Kollmann-Versicherungsmakler GmbH
Ardetzenbergstraße 6b • 6800 Feldkirch
Telefon 05522 22868-12
www.kollmann-versicherungsmakler.at

WEBMED GYN2020

Ein modernes Facharztmodul für die Gynäkologie

In enger Zusammenarbeit mit Gynäkologinnen und Gynäkologen aus ganz Österreich wurde das Facharztmodul für Gynäkologie im Rahmen eines ReNew-Workshops¹ überarbeitet und erweitert. Entstanden ist eine exaktere Dokumentationsmöglichkeit für die Jahresuntersuchung, ein erweiterter Geburtskalender sowie eine umfangreichere und sicherere Dokumentation für Mutter-Kindpass-Untersuchungen.

Die letzte größere Überarbeitung des Facharztmoduls für Gynäkologie wurde vor vier Jahren, anlässlich der 25-Jahr-Feier², präsentiert und ausgerollt. Sie bewährt sich seitdem in vielen Facharztpraxen Tag für Tag. Nichtsdestotrotz wurden seither verschiedene Erweiterungswünsche an WEBMED herangebracht. Grund für uns, unser Facharztmodul für Gynäkologie im Rahmen eines ReNew-Prozesses zu hinterfragen.

Im Juni dieses Jahres organisierte WEBMED einen Workshop mit mehreren Gynäkologinnen und Gynäkologen aus ganz Österreich. Auf dem Programm standen die Diskussion dieser Erweiterungswünsche und dementsprechende Lösungen sowie die Ausarbeitung weiterer Optimierungsmöglichkeiten. Die erarbeiteten Vorschläge aus diesem Workshop wurden anschließend realisiert und Ende September zu einem finalen Test an die teilnehmenden Gynäkologinnen und Gynäkologen gesendet.

Bereits einen Monat später, Ende Oktober 2019, konnte WEBMED die Teilnehmenden über das neue Update informieren und ein kostenloses Version anbieten. Seit November 2019 wird das neue Facharztmodul WEBMED GYN2020 in der Praxis erfolgreich eingesetzt. Im Rahmen des WEBMED Wartungsvertrages erhalten alle Gynäkologinnen und Gynäko-

logen in den nächsten Monaten kostenlos und auf Wunsch die neue Version.

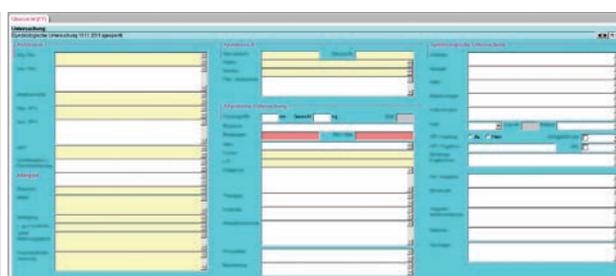
Gerade neu niedergelassene Ärztinnen und Ärzte profitieren damit nicht nur von den modernsten Funktionen und Werkzeugen, sondern auch vom unbezahlbaren Erfahrungsschatz der Mitwirkenden.

Die wichtigsten Neuerungen des WEBMED GYN2020 sind:

- Anpassung der Anordnung der Bereiche Anamnese und Untersuchung an den Workflow
- Erweiterung des Geburtskalenders
- Dokumentation der HPV-Impfung und HPV-Ergebnisse
- Ergänzung neuer Felder beispielsweise für Röteln und Toxoplasmose zur Erleichterung der Schwangerenbetreuung
- Übersichtlichere Gestaltung der Labor-Dokumentation
- Dopplerkurven und eine Aktualisierung bestehender Wachstumskurven
- Spezielle Untersuchungsmasken für Uro-, Gyn- und Brustuntersuchungen

Einer der Teilnehmer des Workshops war Dr. Dieter Schwanninger aus Ried im Innkreis. Er hat den Weg von Oberösterreich nach Rankweil auf sich genommen, um aktiv an der Optimierung dieser Gynäkologie-Lösung mitzuarbeiten.

„Für mich stellt die neue, zusammenfassende Darstellung auf der



WEBMED 
Kompetent.
Erfahren.
Für Sie da.

Ihr Ansprechpartner:

Ing. Norbert Weber
WEBMED
Weber GmbH & Co KG
Lehenweg 6
A-6830 Rankweil
T +43 5522 39737
F +43 5522 39737 4
info@webmed.at
www.webmed.at

WEBMED Maske der Schwangerenbetreuung eine große Erleichterung dar: Vorher wurden die Informationen zur Schwangerenuntersuchung und die Ultraschall-Darstellung des Babys auf zwei separaten Masken angezeigt, jetzt habe ich beides auf einem Bildschirm. Weiters wird in der neuen Version von WEBMED GYN die bestehende Struktur des österreichischen Mutter-Kind-Passes ähnlich übernommen und dargestellt, die Werte können direkt übernommen werden. Die Reise von Oberösterreich nach Vorarlberg habe ich gerne auf mich genommen. Die Chance, aktiv bei der Entwicklung meiner Ordinationssoftware mitwirken zu können, ist einzigartig, das wollte ich unbedingt nutzen.“ (Dr. Dieter Schwanninger, Facharzt für Gynäkologie, Ried im Innkreis, Oberösterreich)

Auch die weiteren WEBMED Lösungen werden laufend ähnlichen Prozessen unterzogen. Dadurch wird sichergestellt, dass diese stets auf dem aktuellsten Stand sind.

¹ Siehe auch „Arzt im Ländle“, Ausgabe 3/2019 „Mehr Zeit für Patienten durch innovative Entwicklungsarbeit“

² Siehe auch „Arzt im Ländle“, Ausgabe 11/2015 „Ein gelungenes Geburtstagsfest mit bahnbrechenden Innovationen für die Ärzteschaft“

In Memoriam

Dr. Harald Giesriegl Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Am 20. November 2019 starb nach kurzer, schwerer Krankheit Dr. Harald Giesriegl, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, im Alter von 85.

Dr. Giesriegl wurde am 13. August 1934 in Linz geboren. Er maturierte 1953 am Bundesgymnasium in Linz und studierte im Anschluss in Innsbruck, Brüssel und Wien Humanmedizin. Im Mai 1959 promovierte er an der Medizinischen Universität in Innsbruck. Dr. Giesriegl war zunächst am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Linz tätig, 1962 wechselte er an das Landes-Kinderkrankenhaus in Linz, ehe er ab September 1962 in Wien an der 1. Universitätsfrauenklinik arbeitete, wo er seine Ausbildung zum Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe absolvierte. Nach elf Jahren verließ Dr. Harald Giesriegl Wien und war in Zürich an der dortigen

Frauenklinik tätig. Hier verbrachte der Facharzt vier Jahre. 1972 wechselte der gebürtige Oberösterreicher nach Vorarlberg und wurde Primar an der Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe am LKH Feldkirch.

1973 eröffnete Dr. Harald Giesriegl eine Facharzt-Praxis für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Feldkirch, um hier zugewiesene Fälle zu betreuen. Ab 1974 konzentrierte sich Dr. Giesriegl auf seine Kassenarztpraxis in Feldkirch und beendete seine Tätigkeit am Krankenhaus in Feldkirch. Zwischen 1976 und 1978 ordinierte der Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Feldkirch und Schruns, ehe er im Sommer 1978 seine Praxis vollständig nach Schruns verlegte.

Dr. Giesriegl war neben seiner ärztlichen Tätigkeit über 15 Jahre lang in der Ärztekammer für Vorarlberg als stellvertretender Fachgruppen-Obmann tätig.

Dr. Harald Giesriegl arbeitete bis zu seinem 74. Lebensjahr als Gynäkologe in Schruns. Der Verstorbene war über all die Jahre auch sozial engagiert. Als langjähriges Mitglied des Lions Club Bludenz und der Bruderschaft St. Christoph setzte er sich für



soziale Projekte und für Kulturförderung ein. In seiner Freizeit pflegte der Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe seine Freundschaften mit den Freundeskreisen „die Wälderrunde“ und „die Viererbannde“. Außerdem kümmerte sich mit viel Elan gemeinsam mit seiner Gattin Gertrud um den Familiensitz in der alten Borger Villa in Schruns. Gemeinsam hatten sie eine Tochter Bettina, die Dr. Giesriegl zwei Enkel schenkte, um die er sich mit großer Begeisterung kümmerte. Das letzte Lebensjahr war nicht einfach, denn viele Krankenhausaufenthalte und kräftezehrende Therapien hinterließen Spuren. Nach einem mehrwöchigen Aufenthalt auf der Palliativstation am LKH Hohenems verstarb Dr. Harald Giesriegl zuhause in Schruns, nachdem er zuvor noch einmal im Kreise seiner Familie verweilen durfte.

Chefärzte am LKH Bregenz, Hohenems und Bludenz ein weiteres Mal bestätigt

In den Landeskrankenhäusern wurden drei Chefärzte für eine weitere Periode in ihrer Funktion verlängert: Prim. Dr. Michael Rohde, Leiter der Frauenheilkunde und Geburtshilfe am LKH Bregenz, Prim. Dr. Ruth Krumpholz, Leiterin der Anästhesie und Intensivmedizin am LKH Bludenz, sowie Prim. Doz. Dr. Günter Höfle, Leiter der Inneren Medizin am LKH Hohenems, wurden in ihrer Tätigkeit als ärztliche Leitung bestätigt.



KHBG-Geschäftsführer Prim. Dr. Peter Fraunberger, Prim. Dr. Michael Rohde (Bregenz), Prim. Dr. Ruth Krumpholz (Bludenz), Prim. Doz. Dr. Günter Höfle (Hohenems) und KHBG-Geschäftsführer Dir. Dr. Gerald Fleisch



VELDEN 16. – 22.8.2020

23. Ärztetage

praxisorientiert - interaktiv - intensiv

www.arztakademie.at/velden



Stand der gemeldeten Ärzte (07.01.2020)

I. Ärzte insgesamt: 2042

a) Kurie angestellte Ärzte:	1073
b) Kurie niedergelassene Ärzte:	622
c) außerordentliche Kammerangehörige:	
Pensionisten:	278
andere a.o. Angehörige:	67
d) Ärzte gemäß § 35 ÄrzteG:	2

II. Ärzte mit Ordination:

a) Ärzte für Allgemeinmedizin	229
b) Fachärzte	417
c) Approbierte Ärzte	3

Ärzte in einem Anstellungsverhältnis:

a) Ärzte für Allgemeinmedizin	126
b) Fachärzte	614
c) Approbierte Ärzte	1
d) Turnusärzte	353

Wohnsitzärzte: 80

Hinweis: Da es Ärzte gibt, die sowohl eine Ordination führen, als auch in einem Anstellungsverhältnis stehen, ist die Summe der Ärzte in Pkt. II nicht ident mit der Summe der in Pkt. I lit a) und b) genannten Ärzte.

PRAXISERÖFFNUNGEN

DDr. Silvia Brunold

FÄ für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
6800 Feldkirch, Carinagasse 47
(LKH Feldkirch)
ab 1.1.2020; Wahlärztin

Dr. Elisabeth Furtenbach

FÄ für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
6971 Hard, Kohlplatzstraße 18
ab 1.1.2020; Kassenärztin
(Job-Sharing mit Dr. Carolin Riedl)

Dr. Michael Götzen

FA für Orthopädie und Traumatologie
6800 Feldkirch, Carinagasse 47
(LKH Feldkirch)
ab 9.1.2020; Wahlarzt

Dr. Christiane Kaufmann

Ärztin für Allgemeinmedizin
6845 Hohenems, Nibelungenstraße 30
ab 1.1.2020; Kassenärztin
(Nachfolge Dr. Pius Kaufmann)

Dr. Christoph Laufenböck

FA für Augenheilkunde und Optometrie
6850 Dornbirn, Färbergasse 13
ab 1.1.2020; Kassenarzt
(Nachfolge Dr. Gerold Schneider)

Dr. Barbara Rubner

FA für Augenheilkunde und Optometrie
6900 Bregenz, Bahnhofstraße 39
ab 2.3.2020, Kassenärztin
(Nachfolge Dr. Wolfgang Hämmerle)

PRAXISNIEDERLEGUNGEN

Dr. Robert Haidbauer

FA für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
bis 4.12.2019 (Wahlarztpraxis in Bregenz)

Dr. Barbara Rubner

FA für Augenheilkunde und Optometrie
bis 31.1.2020 (Wahlärztin in Dornbirn)

PRAXISVERLEGUNG

Dr. Sensoy Muhammet Ali (alle Kassen)

Dr. Koch-Kuczynski Lorena (alle Kassen)

MUDr. Wyplosz Alice (Wahlärztin)

Fachärzte für Lungenkrankheiten
von: 6850 Dornbirn,
Dr.-Waibel-Straße 1b
nach 6850 Dornbirn, Kreuzgasse 1
per 17.12.2019

Dr. Mayr-Tscharre

Ärztin für Allgemeinmedizin
von: 6800 Feldkirch, Reichsstraße 126
nach: 6800 Feldkirch, Marktplatz 7
(City OP)
per 1.1.2020 (Wahlärztin)

VERSTORBEN

Dr. Harald Giesriegl

Schruns, am 20.11.2019

Dr. Friedrich Schabel

Bregenz, am 28.12.2019

„Es war super mit euch.
Wenn es gebrannt hat,
wart ihr immer für uns
da – vielen Dank dafür!“

Dr. Pius Kaufmann,
Hohenems

A-6830 Rankweil
T +43 5522 39737
info@webmed.at
www.webmed.at

WEBMED 

Kompetent.
Erfahren.
Für Sie da.

Kontakt

Präsident

MR Dr. Michael Jonas
Donnerstagnachmittag

nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29



Kurie angestellte Ärzte

Obmann MR Dr. Hermann Blaßnig
1. Vizepräsident
Donnerstag ab 16.30 Uhr



Obmannstellvertreter:
Dr. Michael Baier



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29

Kurie niedergelassene Ärzte

Obmann MR Dr. Burkhard Walla
2. Vizepräsident
Donnerstagnachmittag



Obmannstellvertreterin:
Dr. Gabriele Gort



jeweils nur gegen telefonische Voranmeldung
0 55 72/2 19 00-29

Kammeramt



Ärztchammer für Vorarlberg
Schulgasse 17 · 6850 Dornbirn
T 05572/21900-0 · F 05572/21900-43
E: aek@aekvbg.at · www.arztinvorarlberg.at

Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und
14 bis 16 Uhr, **Freitag** von 8 bis 12 Uhr (ausgenommen
gesetzliche Feiertage, 24. und 31. Dez., Karfreitag und
der Nachmittag des Faschingdienstag)

Ihre Ansprechpartner im Kammeramt

Telefon 05572/21900-0

Kammeramtsdirektor

Dr. Jürgen Heinzle DW 52
juergen.heinzle@aekvbg.at

Kammeramtsdirektorstellvertreter

Dr. Jürgen Winkler DW 34
juergen.winkler@aekvbg.at

Mag. Stefan Holzer, MBA DW 26
stefan.holzer@aekvbg.at

Mag. Stefan Nitz DW 46
stefan.nitz@aekvbg.at

Direktionsassistent, Ärzteliste

Susanne Stockklauser (A – L) DW 29
susanne.stockklauser@aekvbg.at

Helga Zelzer (M – Z) DW 31
helga.zelzer@aekvbg.at

Marlene Flatz DW 45
marlene.flatz@aekvbg.at

Aus- & Fortbildung, Berufsrecht

Dr. Jürgen Winkler DW 34
juergen.winkler@aekvbg.at

Mag. Stefan Nitz DW 46
stefan.nitz@aekvbg.at

Rechnungswesen (Buchhaltung)

Daniela Gürth DW 32
daniela.guerth@aekvbg.at

Christiane Fäßler DW 38
christiane.faessler@aekvbg.at

Spitalsärzte, Finanzangelegenheiten

Mag. Stefan Holzer, MBA DW 26
stefan.holzer@aekvbg.at

Wohlfahrtsfonds

Christoph Luger DW 37
christoph.luger@aekvbg.at

EDV

Hans-Peter Rauch DW 28
edv@aekvbg.at; hans-peter.rauch@aekvbg.at

Günter Schelling DW 39
edv@aekvbg.at; guenter.schelling@aekvbg.at

Presse- & Öffentlichkeitsarbeit, Arzt im Ländle

Matthias Ortner, MSc DW 41
presse@aekvbg.at; matthias.ortner@aekvbg.at

Kassenärztliche Verrechnungsstelle

Klaus Hausmann DW 36
klaus.hausmann@aekvbg.at

Daniela Stadelmann DW 47
daniela.stadelmann@aekvbg.at

Ingrid Fitz DW 33
ingrid.fitz@aekvbg.at

Manuela Mandl DW 40
manuela.mandl@aekvbg.at

Hausmeister

Kurt Weissensteiner DW 20
kurt.weissensteiner@aekvbg.at